



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 19.09.2012

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	01.10.2012	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Ausschussumbesetzungen	
2	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2013 durch den Bürgermeister	
3	Beschlussvorlagen	
3.1	Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 10.09.2012)	1
3.2	Durchführung einer Einwohnerfragestunde; Antrag der SPD - Fraktion vom 25.06.2012 Änderung der Geschäftsordnung (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 10.09.2012)	2
3.3	Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West, 12. Änderung; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 (1) und § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB 3. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 13a i.V.m. § 4a (3) Satz 4 BauGB 4. Satzungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 18.09.2012)	3
3.4	Errichtung einer weiteren Gesamtschule in Hennef; Empfehlung zum Errichtungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften vom 27.09.2012)	4 (wird als Tischvorlage gereicht)
3.5	Mitgliedschaft in der Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V. (Empfehlung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 18.09.2012)	5
3.6	Resolution zur Aufnahme der Ortsumgehung Uckerath in den Bundesverkehrswegeplan 2015	6
3.7	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW; Bestellung der vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Person der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) für die Wahlperiode der Personalvertretung	7
4	Anfragen	

5	Mitteilungen	
5.1	Resolution zum Umlagegenehmigungsgesetz NRW; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 16.07.2012	8
	Nicht öffentliche Sitzung	
6	Beschlussvorlagen	
6.1	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	9
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	



TOP: 3.1

Anlage Nr.: 1

Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 10.09.2012 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.1	Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nahm die vorgesehene Änderung der Verwaltungsgebührensatzung zur Kenntnis und empfahl einstimmig dem Rat der Stadt Hennef, die beigefügte 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.07.2004 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 14.09.2012


Schriftführerin
Monika Frey



TOP: 3.2

Anlage Nr.: 2

Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 10.09.2012 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.2	Durchführung einer Einwohnerfragestunde; Antrag der SPD - Fraktion vom 25.06.2012

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfahl einstimmig dem Rat der Stadt Hennef (Sieg):

1. In der nächsten Sitzung des Stadtrates am 26.11.2012 eine Einwohnerfragestunde gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) durchzuführen.
2. Die beigefügte 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) vom 04.10.2010 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 14.09.2012


Schriftführerin
Monika Frey



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2012/2874
Datum: 19.09.2012

TOP: 3.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	01.10.2012	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West, 12. Änderung;

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 (1) und § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
3. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 13a i.V.m. § 4a (3) Satz 4 BauGB
4. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird wie folgt zugestimmt:**

zu B1

mit Schreiben vom 25.07.2011

Stellungnahme:

Es wird beantragt, dass die Baugrenze künftig im Abstand von ca. 4,00m parallel zur Straße „Holzgasse“ verläuft.

Abwägung:

Im derzeit noch rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17.2 verläuft die Baugrenze weder parallel noch im einheitlichen Abstand zur Straße „Holzgasse“, sondern der Abstand variiert in einer Bandbreite zwischen mindestens 5,00m und maximal 15,00m. Die Stellungnahme wird aufgegriffen, um den gesamten Vorgartenbereich westlich der Straße „Holzgasse“ bestandsorientiert und auch für künftige Bauvorhaben gleichermaßen zu regeln. Der Entwurf sieht für den Antragsteller einen Verlauf der Baugrenze von 5,00m parallel zur Straße vor.

zu B2

mit Schreiben vom 20.07.2011

Stellungnahme:

Die Stellungnahme kritisiert die (südliche) Radiaufweitung im Bereich der Ecksituation „Holzgasse“/ „Zum Metzengarten“ und den Widerspruch zwischen beschlossener Ausführungsplanung (3,55m bei Einbahnverkehr) und dem Entwurf des Bebauungsplanes (durchgängig 5,00m).

Abwägung:

Die im Entwurf des Bebauungsplanes als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Aufweitung der Fläche mit dem Radius R=9,00m im Eckbereich der Straßen „Holzgasse“ und „Zum Metzengarten“ ist erforderlich, da es bei der beschlossenen Einbahnstraßenlösung möglich sein muss, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge die südlich gelegenen Flächen weiterhin erreichen können.

Mit der Beibehaltung der Festsetzung einer 5,00m breiten öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich „Zum Metzengarten“ (s. rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 17.2) soll künftig die Option offen gehalten werden, wieder einen Zweirichtungsverkehr einzurichten. Bekanntermaßen hatten sich die Anlieger trotz Bedenken der Verwaltung bei der Bürgerinformation zum Straßenausbau am 23.02.2011 für die Einbahnstraßenlösung ausgesprochen.

Abgesehen von der Ausrundung des Einmündungsbereiches erfolgt keine Änderung der planungsrechtlichen Situation auf dem Grundstück der Antragsteller.

zu T1, LBS NRW

mit Schreiben vom 21.06.2011

Stellungnahme:

Es wird vorgetragen, dass:

- Änderungen an der L 352 der vorherigen Rücksprache bedürfen
- neue Anbindungen nicht zugelassen sind
- Kosten nicht übernommen werden und
- bei weiterer Betroffenheit, weitere Forderungen benannt werden

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Verkehrliche Auswirkungen auf die L 352 sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Planung nicht zu erwarten.

zu T2, Rhein-Sieg-Kreis 61.2

mit Schreiben vom 14.07.2011

Stellungnahme:

Trinkwasserschutz

Hinweis auf die Lage im Wasserschutzgebiet und Genehmigungspflicht.

Abwasserbeseitigung

Anfallendes Niederschlagswasser ist bei erstmals zu überbauenden Grundstücken zu versickern oder über vorhandene Regenwasserkanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen sind einzuholen.

Abfallwirtschaft

Es werden Hinweise zum Einbau von Recyclingbaustoffen und bei Erkennen von auffälligem Aushubmaterial gegeben.

Abwägung:

Trinkwasserschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich liegt für die Bereiche, für die die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Regelungen trifft eine Wasserrechtliche Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vor (Genehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre 66.23-04.14.05/2010-00496-Lich).

Abwasserbeseitigung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 12. Änderung des Bebauungsplanes beschäftigt sich mit mehreren Teilbereichen, in denen ausgelöst durch den Straßenausbau, überbaubare Flächen ergänzt werden oder in 3 Bereichen die Bebauung der Grundstücke überhaupt erst möglich ist. Alle Bereiche sind heute schon kanalisiert, sei es Trennsystem (Teichstraße) oder Mischsystem (Holzgasse, Zum Metzengarten). Auf Grund der ungünstigen Bodenverhältnisse ist erfahrungsgemäß keine Versickerung möglich.

Abfallwirtschaft

Der Teil der Stellungnahme zu „Abfallwirtschaft“ wird unter Hinweis in den textlichen Teil der Bebauungsplanänderung aufgenommen.

zu T3, WTV

mit Schreiben vom 21.06.2011

Stellungnahme:

Anlagen des WTV sind durch die Planung nicht betroffen. Teilbereiche befinden sich in der Wasserschutzzone IIB innerer Bereich und die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich liegt für die Bereiche, für die die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Regelungen trifft eine wasserrechtliche Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vor (Genehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre 66.23-04.14.05/2010-00496-Lich).

zu T4, rhenag

mit Schreiben vom 04.07.2011

Stellungnahme:

Vorhandene Gas- und Wasserleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Trassen liegen, soweit erkennbar im öffentlichen Raum und somit kann der Forderung entsprochen werden.

2. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB wird wie folgt zugestimmt:

zu B1, Änderungsbereich 2

zur Niederschrift vom 12.03.2012:

Stellungnahme:

Es erfolgt der Hinweis auf einen positiven Bauvorbescheid und die Bitte wird vorgetragen, eine Anpassung der überbaubaren Fläche vorzunehmen. Der Wunsch, die Baugrenze näher an die Straße „Holzgasse“ heran zu rücken wird erneuert (wie bereits in der frühzeitigen Be-

teilung). Zudem wurden Zweifel geäußert, dass der Verlauf der südlichen Baugrenze, mit dem im Ursprungsplan identisch sei.

Abwägung:

Das Vorhandensein einer positiven Bauvoranfrage war nicht bekannt. Die überbaubare Fläche wird angepasst und gleichzeitig bis an die hintere Grundstücksgrenze erweitert. Ein weiteres Heranrücken der Baugrenze bis auf 3,00m parallel zum Straßenverlauf wird abgelehnt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist der Abstand bereits auf 5,00m durchgängig, dem Bestand angepasst festgesetzt worden. Diesem Vorgartenbereich soll ausreichend Platz für eine gärtnerische Gestaltung eingeräumt werden, um dem Straßenraum ein harmonisches Umfeld zu geben.

Die südliche Baugrenze wurde überprüft. Sie entspricht dem Ursprungsplan.

zu B2, Änderungsbereich 5

mit Schreiben vom 20.03.2012:

Stellungnahme:

Es wird um eine geringfügige Änderung der überbaubaren Fläche gebeten.

Abwägung:

Dem Wunsch wird nachgegeben. Im Entwurf war bisher eine überbaubare Fläche festgesetzt, ohne die Eigentumsverhältnisse zu berücksichtigen.

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis vom 13.03.2012

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Hinweis auf Wasserschutzzonen und Aufforderung diese im Plan kenntlich zu machen. Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nicht zulässig.

Bodenschutz

Hinweis auf § 1a(2) BauGB, Prüfung und Einstellung in die Abwägung.

Abwasserbeseitigung

Anfallendes Niederschlagswasser ist bei erstmals zu überbauenden Grundstücken zu versickern oder über vorhandene Regenwasserkanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen sind einzuholen.

Einsatz erneuerbarer Energien

Anregung auf § 1a (5) BauGB und Berücksichtigung und Prüfung des Einsatzes von erneuerbaren Energien.

Abwägung:

Abfallwirtschaft

Der Teil der Stellungnahme zu „Abfallwirtschaft“ ist unter Hinweise in den textlichen Teil der Bebauungsplanänderung aufgenommen worden. Eine Kennzeichnung wird auf Grund der Kleinteiligkeit der Änderungsbereiche nicht vollzogen. Der Textteil und die Begründung gehen darauf ausführlich ein. Zudem sind die Wasserschutzzonen im Flächennutzungsplan nachrichtlich wieder gegeben.

Bodenschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In erster Linie verfolgt die Änderung des Bebauungsplanes eine Anpassung der festgesetzten Öffentlichen Verkehrsfläche an den tatsächlichen, jetzt beginnenden Straßenausbau. Mit der Änderung wird keine Neuausweisung von Baugebieten vollzogen, sondern im Rahmen der Innenentwicklung werden vor allem bereits heute bebaubare Grundstücke besser nutzbar.

Abwasserbeseitigung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Alle Bereiche der Änderung sind bereits heute kanalisiert, sei es Trennsystem oder Mischsystem. Auf Grund der ungünstigen Bodenverhältnisse ist erfahrungsgemäß keine Versickerung möglich.

Einsatz erneuerbarer Energien

Da es sich nicht um ein Baugebiet handelt, sondern um mehrere, unzusammenhängende Teilbereiche ist eine Umsetzung der Anregung nicht möglich.

zu T2, WTV vom 28.02.2012

Stellungnahme:

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Es erfolgt ein Hinweis auf die Lage in der Wasserschutzzone und Hinweise zur Beachtung bei der Bautätigkeit.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Wasserrechtliche Genehmigung ist vom Rhein-Sieg-Kreis erteilt worden (Genehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre 66.23-04.14.05/2010-00496-Lich). Die Hinweise zur Ausführung der Baumaßnahmen sind an die Stadtbetriebe Hennef (AöR) –Bereich Tiefbau weiter geleitet worden.

zu T3, ARS vom 22.02.2012

Stellungnahme:

Es werden umfangreiche Hinweise zur Bemessung von Straßen, Rädern, Schleppkurven usw. gegeben. Zudem erfolgt der Hinweis auf geltende Sicherheitsbestimmungen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Straßenplanung wurde im Rahmen einer Ortsbesichtigung und einer Befahrung mit der ARS abgestimmt. Auf Grund der sehr beengten Verhältnisse im Bestand ist mit den Bemessungsparametern eines dreiachsigen Müllfahrzeuges gerechnet worden und der Funktionsnachweis erbracht.

3. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 13a i.V.m. § 4a (3) Satz 4 BauGB wird wie folgt zugestimmt:

zu B1/2, Änderungsbereich 2 mit Schreiben vom 30.04.2012

Stellungnahme:

Die Anregung zur Verschiebung der Baugrenze bis auf 3,00m parallel zur Straße „Holzgasse“ wird erneuert.

Abwägung:

Der Anregung wird zu Gunsten eines räumlich definierten Vorgartenbereiches nicht gefolgt.

4. Gemäß § 13a i.V.m. § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), werden die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, der Öffentlichen Auslegung und den gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 13a i.V.m. § 4a (3) Satz 4 BauGB sind in den Sitzungen des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 31.01.2012 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) und am 18.09.2012 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zum Beschluss empfohlen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen Kosten der Maßnahme

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 19.09.2012

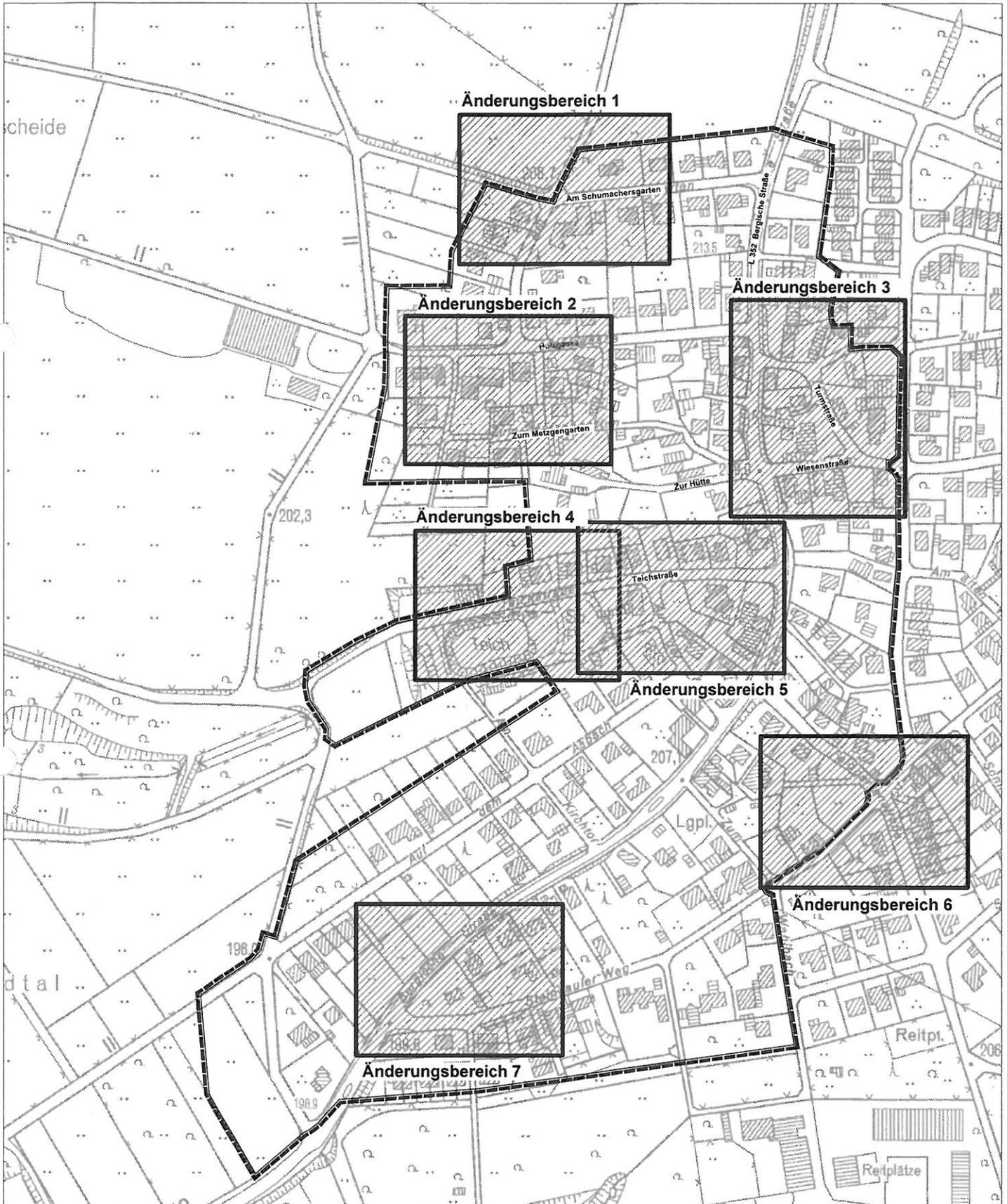

K. Ripke

Anlagen:

- Bebauungsplan
Stand: 30.08.2012
- Textliche Festsetzungen
Stand: 30.08.2012
- Begründung
Stand: 30.08.2012



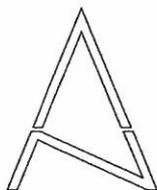
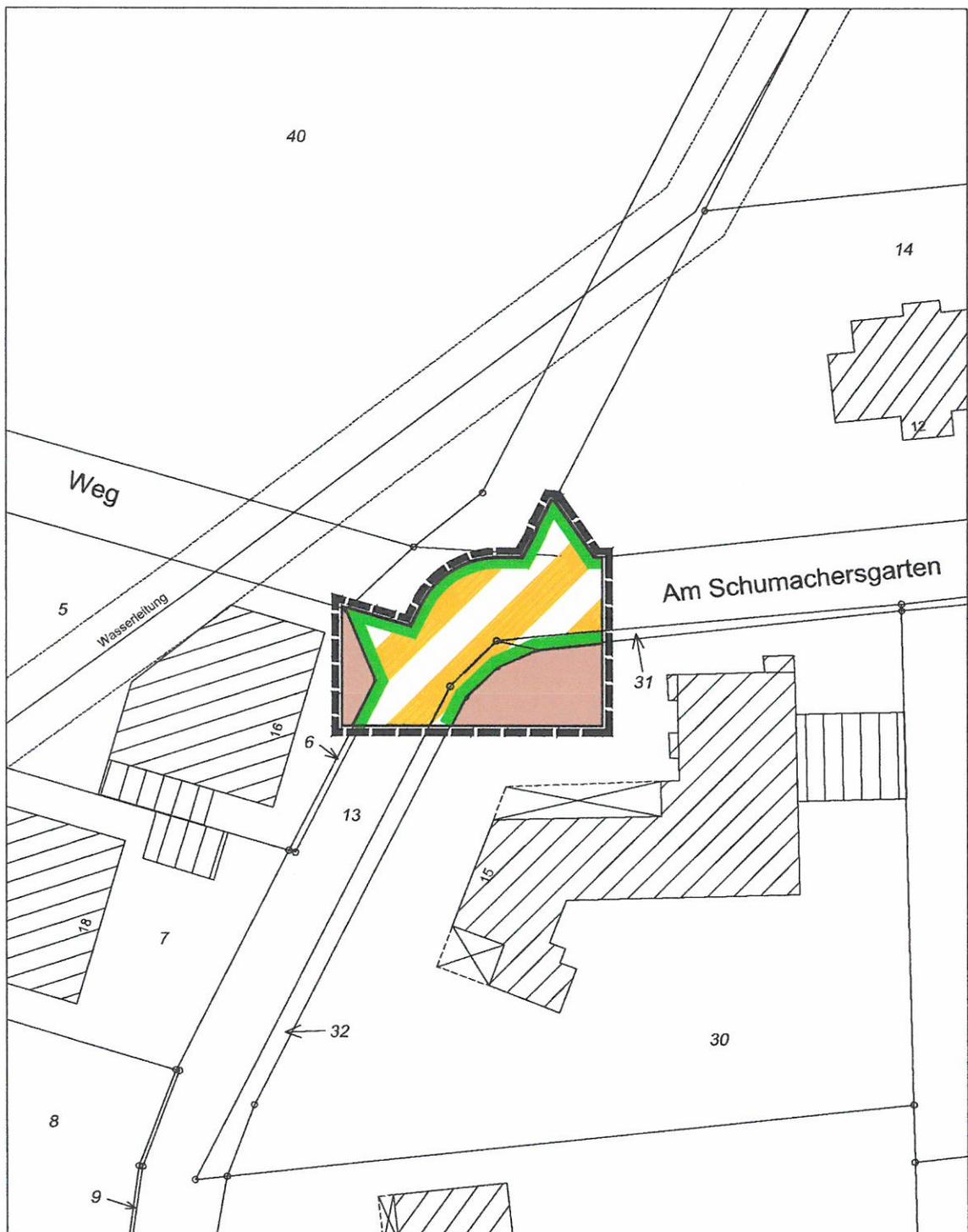
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17.2
Hennef (Sieg) - Heisterschoß West
Übersicht 12. Änderung



Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West

12. Änderung

Änderungsbereich 1



Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West

12. Änderung

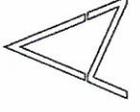
Änderungsbereich 2



Entwurf für Öffentliche Auslegung



Amt für Stadtplanung und -entwicklung



Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West

12. Änderung

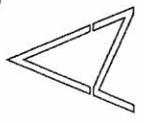
Änderungsbereich 2



Änderung nach Öffentlicher Auslegung

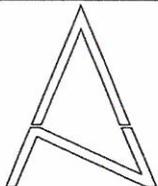


Amt für Stadtplanung und -entwicklung



Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West 12. Änderung

Änderungsbereich 3

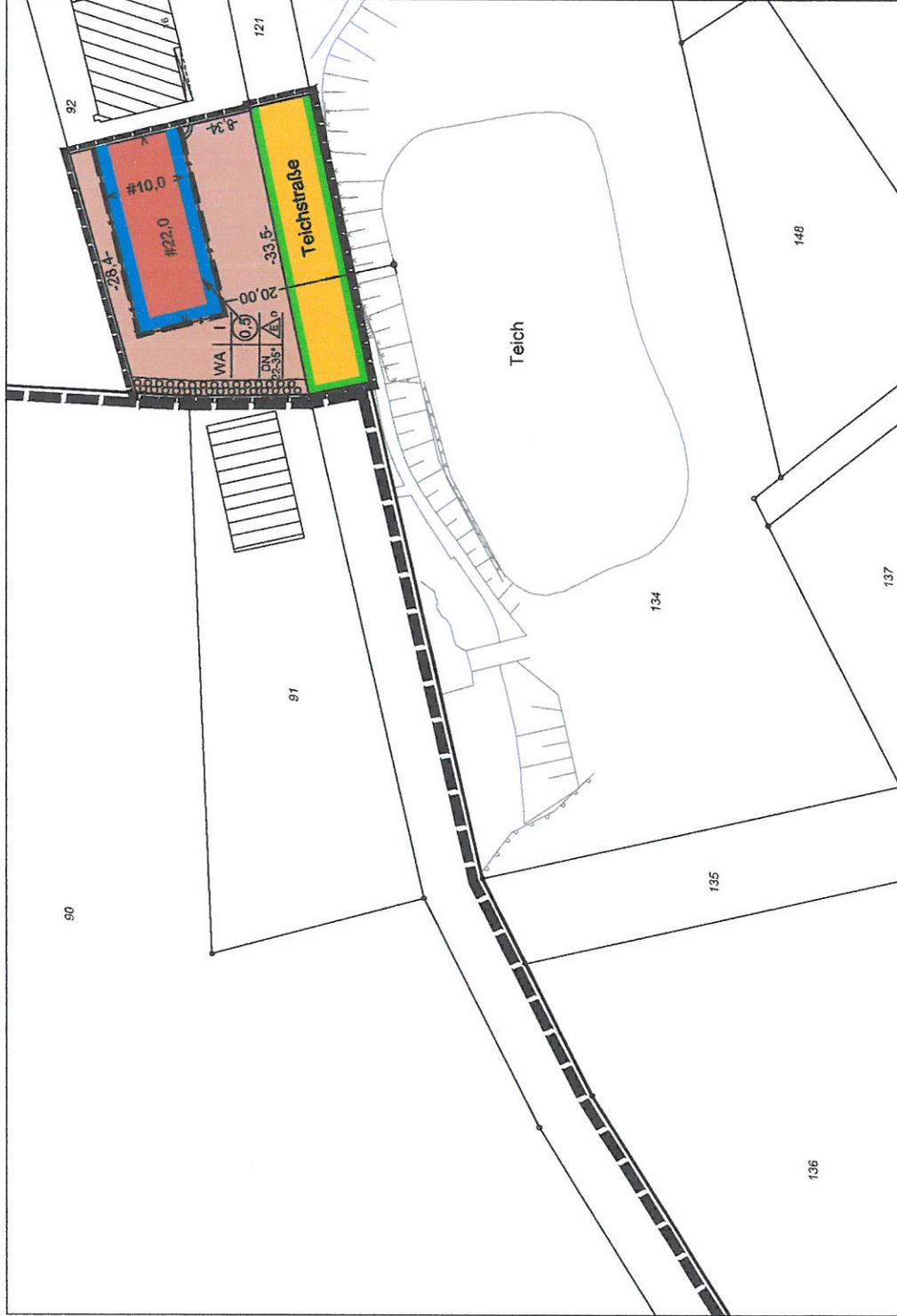


Amt für Stadtplanung und -entwicklung

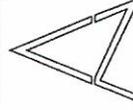
Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West

12. Änderung

Änderungsbereich 4



Am für Stadtplanung und -entwicklung



Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West

12. Änderung

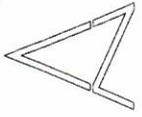
Änderungsbereich 5



Änderung nach Öffentlicher Auslegung



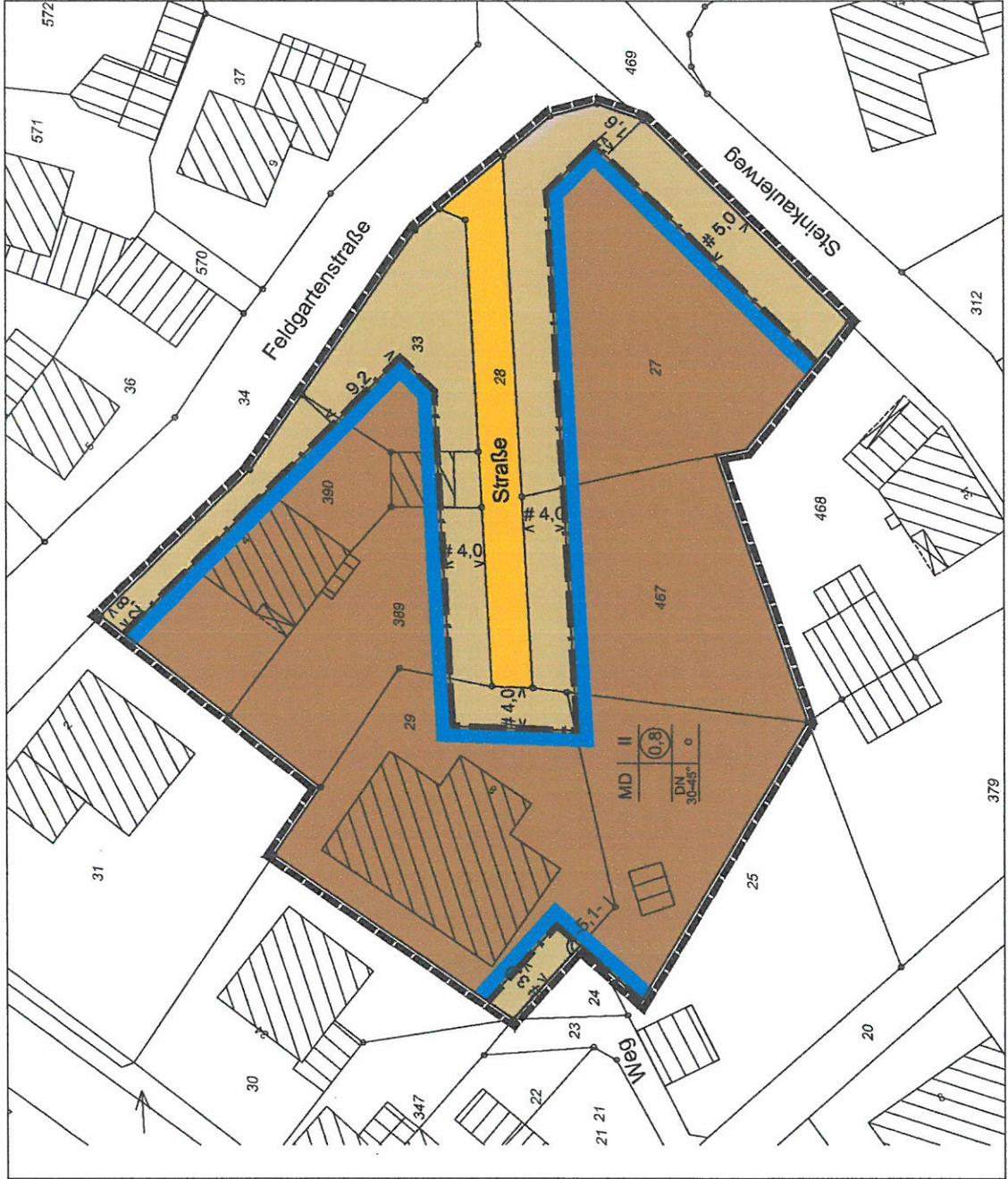
Amt für Stadtplanung und -entwicklung



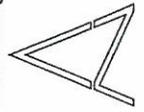
Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West

12. Änderung

Änderungsbereich 6

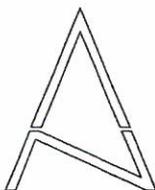
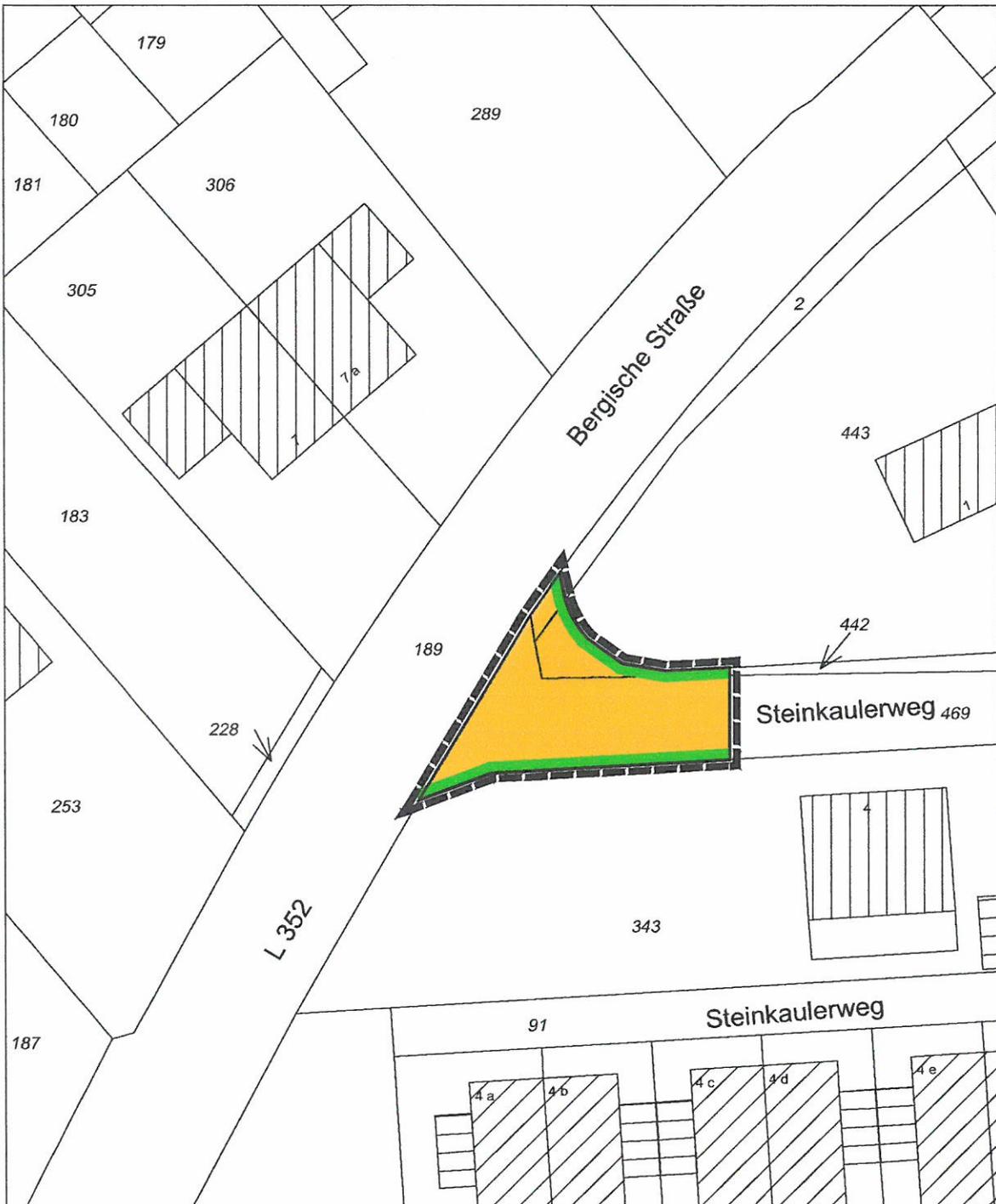


Amt für Stadtplanung und -entwicklung



Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West 12. Änderung

Änderungsbereich 7



Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Stadt Hennef (Sieg)

**Bebauungsplan Nr. 17.2
- Hennef (Sieg) – Heisterschoß,
12. Änderung**

**Textliche Festsetzungen
- Rechtsplan**

Stand: 30.08.2012

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

A. Textliche Festsetzungen:

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17.2 behalten auch für die Änderungsbereiche der 12. Änderung Gültigkeit.

Die Änderung des Bebauungsplanes enthält Festsetzungen gemäß § 9 BauGB. Diese Festsetzungen umfassen:

Maß der baulichen Nutzung (hier: Höhe baulicher Anlagen)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Die textlichen Festsetzungen werden unter Ziffer 1.2.1 wie folgt ergänzt:

Für die WA-Festsetzung im Änderungsbereich 5 wird die Firsthöhe im Plan als Höchstmaß festgesetzt. Sie bezieht sich auf die Fertigfußbodenoberkante Erdgeschoss (FFOK EG) und darf nicht überschritten werden.

Bezugspunkt für die maximale Höhenfestsetzung der FFOK EG ist die Höhe der Straßenoberkante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche (Straße), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich vor- und rückspringende Bauteile) bezogenen Mittelachse des Gebäudes. Die Straßenausbauplanung liegt vor und ist bei den Stadtbetrieben Hennef (AöR) einsehbar.

Die maximale Firsthöhe darf ausnahmsweise um bis zu 0,50 m durch den besonderen Dachaufbau bei Passivhäusern oder Solarenergieanlagen überschritten werden.

Die Sockelhöhe FFOK EG darf bis zu 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen, nicht jedoch unter dem Bezugspunkt.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Der im Plan eingetragene Pflanzstandort (Änderungsbereich 4, an der westlichen Grundstücksgrenze) ist mit einer frei wachsenden Hecke aus standortgerechten Sträuchern mit einer Mindesthöhe von 1,50 m gemäß der „Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef (Sieg)“ zu bepflanzen (die Artenliste ist den textlichen Festsetzungen als Anhang beigefügt).

B. Hinweise:

1. Genehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre (Genehmigungswortlaut):

Für die Genehmigung und Befreiung im Wasserschutzgebiet sind folgende Auflagen verbindlich:

1. Die Grundstückseigentümer sind auf die Auflagen und Bedingungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wahnbachtalsperre hinzuweisen. Die hier eventuell erforderlichen Genehmigungen sind vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

2. Das anfallende Schmutzwasser ist über die öffentliche Kanalisation einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.
3. Die befahrbaren Flächen sind wasserundurchlässig zu befestigen.
4. Das auf den befahrbaren Flächen anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern oder in die städtische Kanalisation einzuleiten.
5. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nicht zulässig (kein Heizöl).
6. Bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Gewässer gelangen, sind unverzüglich – außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Tel. 02241-12060 – dem Rhein-Sieg-Kreis -Untere Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

2. Bau- und Bodendenkmäler gem. Landesdenkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

3. Einbau von Recyclingstoffen

Der Einbau von Recyclingstoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

4. Entsorgung von Bodenmaterial

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Werden bei den Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen (s. § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW).

Gegebenenfalls sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, abzustimmen.

Bei der Entsorgung von Aushubmaterialien mit schädlichen Verunreinigungen sind insbesondere die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

5. Fluglärm

Bedingt durch die Lage im Lärmschutzbereich für den Verkehrsflughafen Köln / Bonn (Fluglärmschutzverordnung Köln/Bonn vom 07.12.2011) muss – entsprechend dem Nutzungsgrad dieser Route – sowohl am Tage als auch in der Nacht mit mehr oder weniger starkem Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen, wie bspw. Schalldämmung von Dächern und Rolladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern, vermindern.

6. Freianlagen

Bei der Pflege der Grünflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten (Wasserschutzzone!).

7. Kampfmittel

Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen. Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) vorgesehen sein, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, abzustimmen.

8. Oberboden

Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18.915 zu beachten.

9. Überbauung und Bepflanzung von Telekommunikationslinien

Bei Pflanzmaßnahmen im Bereich von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. Eine Überbauung von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG mit baulichen Anlagen ist aufgrund des hohen Schadensrisikos nicht möglich.

Baumaßnahmen im Bereich von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG sind unbedingt mit der T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung West, Produktion Technische Infrastruktur 21, Bonner Talweg 100, 53113 Bonn, abzustimmen.

10. Umgang mit Regenwasser

Es wird empfohlen, auf jedem einzelnen Baugrundstück das unbelastete, abfließende Niederschlagswasser der Dachflächen in Zisternen bzw. in einem Sammelschacht zu sammeln und z.B. für Gartenbewässerung oder Brauchwasseranlagen zu nutzen.

11. Lagebezugssystem

Das Lagebezugssystem im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung erfolgte im Koordinatensystem Gauss-Krüger.

12. Einsichtnahme Unterlagen

Die angeführten Gesetze, DIN-Normen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Gutachten können bei der Stadtverwaltung Hennef, Amt für Stadtplanung und –entwicklung, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef, eingesehen werden.

Die Ausbauplanung der einzelnen Straßen ist bei den Stadtbetrieben Hennef (AöR) einsehbar.

53773 Hennef, den 30.08.2012

ZUSAMMENSTELLUNG VON GEEIGNETEN GEHÖLZEN für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef (Sieg)

1. Bäume:

a) Hohe Bäume:

Quercus robur (Stieleiche)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Gem. Esche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)

b) Mittelhohe Bäume:

Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Salix alba (Silberweide)
Betula pendula (Sandbirke)
Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)
Acer campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Mespilus germanica (Echte Mispel)
Ulmus glabra (Berg-Ulme)
Ulmus laevis (Flatter-Ulme)
Ulmus carpinifolia (Feld-Ulme)

c) Obstgehölze:

Bäume:

Prunus avium (Süßkirsche)
Prunus domestica (Pflaume, Zwetschge)
Pyrus communis (Birne)
Malus domestica (Apfel)
Sorbus domestica (Speierling)
Juglans regia (Walnuß)

Sträucher:

Rubus idaeus (Himbeere)
Rubus fruticosus (Brombeere)
Ribes uva-crispa (Stachelbeere)
Ribes nigrum (schwarze Johannisbeere)
Ribes nubrum (rote Johannisbeere)
Sambucus nigra (schwarzer Holunder)

2. Sträucher:

Corylus avellana (Hasel)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sambucus racemosus (Traubenholunder)
Frangula alnus (Faulbaum)
Viburnum opulus (Gem. Schneeball)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Sarothamnus scoparius (Besenginster)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix viminalis (Hanfweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Grauweide)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Cornus mas (Gelber Hartriegel, Kornelkirsche)
Rubus idaeus (Himbeere)
Rubus fruticosus (Brombeere)

3. Schnitthecken:

Carpinus betulus (Hainbuche)
Acer campestre (Feldahorn)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Ligustrum vulgare (Gem. Liguster)
Taxus baccata (Eibe)

4. Für Hausbegrünung geeignete Pflanzen:

Clematis vitalba (Waldrebe)
Vitis vinifera (Weinrebe)
Parthenocissus tricuspidata (Dreilappiger Wilder Wein)
Parthenocissus quinquefolia (Fünfblättriger Wilder Wein)
Hedera helix (Efeu)
Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
Euonymus fortunei (kriechender Spindelstrauch)
Rosa spinosa (Kletterrose)
Rubus hennrii (Kletterbrombeere)
Actinidia arguta (Strahlengriffel)
Aristolochia macrophylla (Pfeifenweide)
Lonicera caprifolium (Wohlriechendes Geißblatt)
Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)
Polygonum aubertii (Schlangenknoterich)
Wisteria sinensis (Glyzinie)

5. Alte, bewährte Obstsorten:

Apfel:

Rheinischer Krummstiel
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Winterrambur
Rheinische Schafsnase
Roter Bellefleur
Goldparmäne
Rote Sternrenette
Blenheimer Goldrenette
Schöner aus Nordhausen
Luxemburger Renette
Jacob Lebel
Kaiser Wilhelm
Geheimrat Dr. Oldenburg
Roter Boskoop
Gewürzluikenapfel

Birnen:

Gute Graue
Gellerts Butterbirne
Köstliche aus Charneux
Gute Luise

Sonstige:

Hauszwetschge
Ersinger Frühzwetschge
Wangenheims Frühzwetschge
Große Grüne Renclode
Gr. Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche

STADT HENNEF (SIEG)

**Bebauungsplan Nr. 17.2
- Hennef (Sieg) – Heisterschoß West
12.Änderung**

**Begründung
- Rechtsplan**

Stand: 30.08.2012

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

<u>Inhalt</u>	Seite
1. Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	3
2. Rahmenbedingungen	5
2.1 Räumlicher Geltungsbereich und Topographie	5
2.2 Regionalplan	5
2.3 Flächennutzungsplan und planungsrechtliche Zusammenhänge	5
2.4 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen	5
2.5 Vorhandene Flächennutzung	6
3. Städtebauliches Konzept	6
3.1 Maß der baulichen Nutzung – Höhe baulicher Anlagen	6
3.2 Verkehrserschließung -	
3.2.1 Äußere Anbindung der Änderungsbereiche Verkehrserschließung	6
3.2.2 Innere Erschließung/Straßenausbauplanung	6
3.3 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB3.1.2 Innere Erschließung/Straßenausbauplanung	6
3.4 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB	6
3.4.1 Denkmäler nach Landesrecht	6
3.5 Ver- und Entsorgung	6
4. Hinweise	7
4.1 KampfmittelfreiheitGenehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietsverordnung	7
4.2 Archäologische Ausgrabungen / BodendenkmaleBau- und Bodendenkmäler	7
4.3 Einbau von Recyclingbaustoffen	7
4.4 Entsorgung von Bodenmaterial	7
4.5. Fluglärm	8
4.6 Freianlagen	8
4.7 Kampfmittel	8
4.8 Oberboden	8
4.9 Überbauung und Bepflanzung von Telekommunikationslinien	8
4.10 Umgang mit Regenwasser	9
5. Eingriffe in Natur und Landschaft	9
6. Grunderwerb	13
7. Kosten	13

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

In der Ortslage Heisterschoß stehen mehrere Straßen zum Endausbau an. Die flächendeckenden Bebauungspläne Nr. 17.1 und 17.2 bilden mit ihren Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen die Grundlage für die jeweils entsprechende Entwurfsplanung.

Der Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West stammt aus der Mitte der 1980er Jahre und der Zuschnitt einiger der dort festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen entspricht nicht mehr heutigen Standards. Das ist auch teilweise durch die historisch gewachsene Bebauung und durch Grundbesitzverhältnisse begründet.

Die Herstellung von Erschließungsanlagen setzt aber eine Bindung an den bestehenden Bebauungsplan voraus (§125 BauGB), was in diesem Fall bedeutet, dass die festgesetzten Verkehrsflächen in Teilbereichen durch die Straßenentwurfsplanung überschritten werden.

Am 16.03.2010 wurde der Aufstellungsbeschluss zur 12. vereinfachten Änderung gefasst, um den geplanten Straßenausbau planungsrechtlich zu begleiten und die Grundlage für den rechtmäßigen Ausbau zu schaffen.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB wurde in der Zeit vom 06.04. bis 20.04.2010 durchgeführt.

Neuere Erkenntnisse aus den Informationsveranstaltungen zur Straßenplanung (s. auch Bauausschuss 24.03.2011), die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung zur 12. vereinfachten Änderung und neue Anträge zur Änderung des Bebauungsplanes 17.2 führen dazu, dass vorgeschlagen wurde, das Verfahren einzustellen und unter neuen Voraussetzungen wieder zu starten. Der Verfahrenswechsel wurde notwendig, weil die neuen Inhalte der Änderung das Maß dessen überschreiten, was im Rahmen einer vereinfachten Änderung möglich ist.

Stattdessen wurde ein Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durch Beschluss vom 07.06.2011 eingeleitet. Dieses Verfahren ermöglicht als Planungserleichterung den Verzicht auf eine Umweltprüfung nach §2 Abs. 4, auf den Umweltbericht nach §2a, auf Angaben nach §3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, das Monitoring nach §4c sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 13a i.V. mit § 3(1) wurde in der Zeit vom 07.07. bis zum 21.07.2011 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.06.2011 am Verfahren beteiligt.

Die Öffentliche Auslegung wurde vom 20.02. bis zum 20.03.2012 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.03.2012 am Verfahren beteiligt.

Auf Grund von Stellungnahmen wurde zusätzlich ein Verfahren im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 13a i.V.m. § 4a (3) Satz 4 BauGB durchgeführt.

Von der Änderung sind **7 Änderungsbereiche** betroffen:

Änderungsbereich 1 – „Am Schumachersgarten

Im Verfahren soll der Geltungsbereich dem erforderlichen Straßenausbau angepasst werden. Bisher wurde nur ein Teil des Kreuzungsbereiches vom rechtskräftigen Bebauungsplan abgedeckt.

Änderungsbereich 2 – „Holzgasse“ und „Zum Metzengarten“

Da die Straße insgesamt sehr schmal ausfällt, soll die Befahrung im Einrichtungsverkehr erfolgen. Zusätzlicher Grunderwerb ist in Teilbereichen trotzdem erforderlich. Eine im Kurvenbereich befindliche Mauer muss für den Ausbau beseitigt werden. Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Breite der öffentlichen Verkehrsfläche wird als Option für einen Zweirichtungsverkehr beibehalten.

Neben der Erweiterung einer überbaubaren Fläche, die städtebaulich verträglich ist wird im westlichen Bereich die überbaubare Fläche insgesamt näher an die Erschließung gerückt und so der Vorgartenbereich einheitlich in der Tiefe begrenzt.

Auf Grund der topografischen Verhältnisse ist der Ausbau der mittleren Verbindung zwischen „Zum Metzengarten“ und „Holzgasse“ nicht weiter vorgesehen und kann daher abgebunden werden. Hier wird im Entwurf die Öffentliche Verkehrsfläche reduziert.

Änderungsbereich 3 „Turmstraße“/ „Wiesenstraße“

Hier soll ein parzellenmäßig schon vorhandener Stichweg ausgebaut werden. Der Bebauungsplan setzt bisher keine öffentliche Verkehrsfläche fest, dies wird aber jetzt nachgeholt. Auf dem angrenzenden Grundstück ist eine Erweiterung der überbaubaren Fläche im Entwurf festgesetzt.

Änderungsbereich 4 „Teichstraße“:

Im Änderungsbereich 4 setzt der Bebauungsplan öffentliche Verkehrsfläche im Übermaß fest, d.h. eine Ausbaulänge, die ca. 130m länger ist, als es die Ausbauplanung vorsieht und dies bei einer Breite von 8,50m. Zur Aufrechterhaltung dieser Festsetzung besteht kein städtebauliches Erfordernis und die Reduzierung der öffentlichen Verkehrsflächen und damit des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf das erforderliche Maß trägt zur Klarheit und Eindeutigkeit der planerischen Aussage bei.

Eine Erweiterung der überbaubaren Fläche nördlich der Teichstraße wurde hier vorgenommen, da die Erweiterung städtebaulich vertretbar ist. Der Forderung des Rhein-Sieg-Kreises nach einem Abstand zwischen Teich und überbaubarer Fläche von 20,00m wurde berücksichtigt.

Für diese geringfügige Erweiterung ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

Änderungsbereich 5 „Teichstraße“ / „Auf der Löven“

Die Erweiterung der überbaubaren Fläche und in diesem Zusammenhang die Festsetzung von Gebäudehöhen ist auch hier städtebaulich vertretbar, zumal das Sängenheim künftig eine bauliche Erweiterung erfahren soll und dadurch an dieser Stelle eine neue städtebauli-

che Situation entstehen wird. Es wird nun im ersten Schritt eine pauschale Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche vorgenommen, die in einem eigenständigen, nachgeschalteten Verfahren präzisiert werden könnte. Hierzu wären dann aber auf jeden Fall weitergehende Prüfungen und Gutachten erforderlich.

Die Erweiterung einer überbaubaren Fläche auf der gegenüber liegenden Straßenseite ist ebenfalls städtebaulich vertretbar. Aufgrund einer Stellungnahme aus der Öffentlichen Auslegung, wurde die überbaubare Fläche den konkreten Eigentumsverhältnissen angepasst und einem Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 4a (3) Satz 4 BauGB unterzogen.

Änderungsbereich 6 „Feldgartenstraße“ / „Steinkauler Weg“

In diesem Änderungsbereich soll ein schon längere Zeit vorhandener Antrag eingearbeitet werden. Zudem wurde in der Bürgerinfo zum Straßenausbau dieser Wunsch erneuert und durch andere Eigentümer ebenfalls Änderungswünsche geäußert. Städtebaulich ist eine Erweiterung der überbaubaren Fläche vertretbar und unbedenklich. Der Stichweg soll im Zuge des Straßenausbaues mit ausgebaut werden.

Änderungsbereich 7 „Bergische Straße“ / „Steinkauler Weg“

Hier wird der Bebauungsplan der tatsächlichen Ausbauplanung angepasst.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Hennef (Sieg) – Heisterschoß und es sind zunächst 6 Teilflächen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West betroffen.

2.2 Regionalplan

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen.

Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung.

Auf der Ebene des Regionalplanes werden die landespolitischen Entwicklungsziele weiter konkretisiert. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg ist das Plangebiet als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" ausgewiesen.

Davon erfasst sind u.a. Siedlungen unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle.

Die landesplanerischen Ziele und die Ausweisungen des Regionalplanes stehen deshalb also im Einklang mit den Zielen und Festsetzungen der Bebauungsplanänderung.

2.3 Flächennutzungsplan und planungsrechtliche Zusammenhänge

Der seit dem 11.09.1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt den Umgebungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef(Sieg), Heisterschoß West als Wohnbaufläche (W), Gemischte Baufläche (M) und Grünfläche dar. Damit ist die Bebauungsplanänderung weitgehend aus den Darstellungen des Flächennut-

zungsplanes entwickelt. Für eine geringfügige Erweiterung im Änderungsbereich 4 ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

2.4 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Das Plangebiet berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz oder Landschaftsgesetz NW (LG NW). Es befinden sich weder nach § 62 LG NW geschützte Flächen der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen noch im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasste Biotope innerhalb des Plangebietes. Europäische Schutzgebiete wie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.

Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte innerhalb des Plangebietes.

Die Änderungsbereiche liegen in einem **Wasserschutzgebiet (Wahnbachtalsperre)**.

Eine wasserrechtliche Genehmigung wurde erteilt:

Genehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre vom 10.01.2012 66.23-04.14.05/2010-00496-Lich.

2.5 Vorhandene Flächennutzung

Die unmittelbare Umgebung der Änderungsbereiche weist eine Wohnbebauung, überwiegend Einzelhausbebauung auf. Im Bereich „Teichstraße“ ist eine größere, zusammenhängende Grünfläche, die der Naherholung und dem Vereinsleben dient, vorhanden.

3. Städtebauliches Konzept

3.1 Maß der baulichen Nutzung – Höhe baulicher Anlagen

Im Änderungsbereich 5 wird die Firsthöhe als Höchstmaß im Plan festgesetzt. Dadurch wird die Maßstäblichkeit der Bebauung gewahrt. Zudem wird eine Bezugsgröße angegeben, damit die Festsetzung eindeutig ist.

3.2 Verkehrserschließung

3.2.1 Äußere Anbindung der Änderungsbereiche

Die Anbindung der Änderungsbereiche erfolgt über die „Bergische Straße“ (L352) an das weitere, klassifizierte Straßensystem der Stadt.

3.2.2 Innere Erschließung /Straßenausbauplanung

Aufbauend auf den Entwurf des Bebauungsplanes wurde die Straßenplanung erarbeitet. In einigen Bereichen wird die bisher festgesetzte Verkehrsfläche überschritten.

3.3 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

3.3.1 Denkmäler nach Landesrecht

Im Plangebiet sind keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter, wie beispielsweise in der Denkmalliste eingetragene Baudenkmäler, vorhanden.

3.4 Ver- und Entsorgung

Die gebietsinterne Leitungsführung wird ebenso wie das Versorgungsnetz (Wasser, Elektrizität, Kommunikationsleitungen) da wo es zusätzlich erforderlich ist, im Rahmen der Straßenausbauplanung räumlich festgelegt.

Müllentsorgung

Um die Müllentsorgung der Plangebiete sicherzustellen, sind die Straßen so geplant, dass sie durch ein 3-achsiges Müllfahrzeug befahren werden können.

4: Hinweise

In die textlichen Festsetzungen wurden die folgenden Hinweise, teils aus den Erkenntnissen des bisherigen Verfahrens, teils aus eigenen Erkenntnissen getroffen.

4.1 Genehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre (Genehmigungswortlaut):

Für die Genehmigung und Befreiung im Wasserschutzgebiet sind folgende Auflagen verbindlich:

1. Die Grundstückseigentümer sind auf die Auflagen und Bedingungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wahnbachtalsperre hinzuweisen. Die hier eventuell erforderlichen Genehmigungen sind vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
2. Das anfallende Schmutzwasser ist über die öffentliche Kanalisation in eine öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.
3. Die befahrbaren Flächen sind wasserundurchlässig zu befestigen.
4. Das auf den befahrbaren Flächen anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern oder in die städtische Kanalisation einzuleiten.
5. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nicht zulässig (kein Heizöl).
6. Bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Gewässer gelangen, sind unverzüglich – außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Tel. 02241-12060 – dem Rhein-Sieg-Kreis -Untere Wasserbehörde- anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

4.2 Bau- und Bodendenkmäler gem. Landesdenkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

4.3 Einbau von Recyclingstoffen

Der Einbau von Recyclingstoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

4.4 Entsorgung von Bodenmaterial

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Werden bei den Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen (s. § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW).

Gegebenenfalls sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, abzustimmen.

Bei der Entsorgung von Aushubmaterialien mit schädlichen Verunreinigungen sind insbesondere die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

4.5 Fluglärm

Bedingt durch die Lage im Lärmschutzbereich für den Verkehrsflughafen Köln / Bonn (Fluglärmschutzverordnung Köln/Bonn vom 07.12.2011) muss – entsprechend dem Nutzungsgrad dieser Route – sowohl am Tage als auch in der Nacht mit mehr oder weniger starkem Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen, wie bspw. Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern, vermindern.

4.6 Freianlagen

Bei der Pflege der Grünflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten (Wasserschutzzone!).

4.7 Kampfmittel

Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

4.8 Oberboden

Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18.915 zu beachten.

4.9 Überbauung und Bepflanzung von Telekommunikationslinien

Bei Pflanzmaßnahmen im Bereich von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. Eine Überbauung von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG mit baulichen Anlagen ist aufgrund des hohen Schadensrisikos nicht möglich.

Baumaßnahmen im Bereich von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG sind unbedingt mit der T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung West, Produktion Technische Infrastruktur 21, Bonner Talweg 100, 53113 Bonn, abzustimmen.

4.10 Umgang mit Regenwasser

Es wird empfohlen, auf jedem einzelnen Baugrundstück das unbelastete, abfließende Niederschlagswasser der Dachflächen in Zisternen bzw. in einem Sammelschacht zu sammeln und z.B. für Gartenbewässerung oder Brauchwasseranlagen zu nutzen.

5: Eingriffe in Natur und Landschaft

Für die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 wird gemäß § 13 BauGB das so genannte beschleunigte Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 kann hiermit auf die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung verzichtet werden. Es wurde aber trotzdem eine Bewertung der Änderungsbereiche vorgenommen.

Änderungsbereich 1 Am Schumachersgarten

Biotoptypen EA 31 (Fettwiesen, mäßig trocken – frisch)

- HH7 (Grasfluren, Böschungen an Straßen- und Wegrändern)
- HJ 5 (Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand)
- HJ 6 (Gärten mit größerem Gehölzbestand)
- HY 1 (Versiegelte Fahrstraßen und Wege)
- HY 2 (Unbefestigte oder geschotterte Straßen und Wege)

Ausgangszustand:

Der nordwestliche Bereich ist teil einer Grünlandfläche (EA 31), an der sich eine ca. 2,5 m breite und ca. 1,5 m hohe Böschung (HH 7) anschließt.

Die im südlichen Änderungsbereich gelegenen Grundstück sind Gartenflächen ohne (HJ 5) bzw. mit Gehölzbestand. Auf dem nördlich der Straße Am Schumachersgarten (HY 1) gelegenen Grundstück stehen 4 Tannen. Hier mündet ein landwirtschaftlicher Weg (HY 2) ein.

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:

Wohnbaufläche (Allgemeines Wohngebiet WA), Verkehrsfläche, Außenbereich (gem. § 35 BauG), Fläche für die Landwirtschaft

Biotoptypen bei plankonformer Umsetzung:

Verkehrsfläche, Wohnbaufläche (WA)

Bewertung des Eingriffs:

In diesem Bereich ergeben sich keine wesentlichen Änderungen des Ausgangsbestandes.

Änderungsbereich 2 Zum Metzengarten

Biotoptypen	BF 32 (Baumgruppen u. Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen und mit mittlerem Baumholz)
	BF 42 (Baumgruppen u. Einzelbäume mit überwiegend standortfremden Gehölzen und mit mittlerem Baumholz)
	EA 31 (Fettwiesen mäßig trocken bis frisch)
	EE 5 (Grünlandbrachen im Krautstadium mäßig trocken)
	HK 22 (Obstgärten mit alten Hochstämmen)
	HJ 5 (Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand)
	HJ 6 (Gärten mit größerem Gehölzbestand)
	HW 81 (Gartenbrachen ohne oder mit geringem Gehölzbestand)
	HH 7 (Grasfluren, Böschungen an Straßen- und Wegrändern)
	HY 1 (Versiegelte Fahrstraßen und Wege)
	HY 2 (Unbefestigte oder geschotterte Straßen und Wege)

Ausgangszustand:

In diesem Änderungsbereich befinden sich einige dicht mit Bäumen und Sträuchern bestandene Grundstücke. Auf diesen Flächen stehen auch mindestens mittelalte Baumreihen, die z.T. auch aus einheimischen Arten bestehen (BF 32), teilweise aber als Fichtenreihen angepflanzt wurden (BF 42). Daneben kommen kleinere mit Obstbäumen bestandene Flächen (HK 22) vor.

Der südwestliche Bereich wird von Grünlandflächen (EA 31) eingenommen; z.T. werden diese Flächen nur unregelmäßig genutzt, so dass diese als Grünlandbrachen (EE 5) oder als Gartenbrachen (HW 81) anzusprechen sind.

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:

Wohnbaufläche WR, Nicht überbaubare Grundstücksfläche, Verkehrsfläche

Bewertung des Eingriffs:

Durch die geplante Erweiterung der Wohnbauflächen werden größere Flächen Grünland (überwiegend EA 31) versiegelt bzw. in Gartenland umgewandelt. Zwischen „Holzgasse“ und „Zum Metzengarten“ werden Gärten mit z.T. altem Baumbestand durch die neu geschaffenen Baumöglichkeiten versiegelt. Bis jetzt nur geschotterte Wege und Straßen mit Ruderalvegetation sollen vollständig asphaltiert werden. So ergeben sich im Änderungsbereich 2 in der Summe letztlich die gravierensten ökologischen Eingriffe durch die geplanten Änderungen im Bebauungsplan Nr. 17.2.

Änderungsbereich 3 Turmstraße

Biotoptypen	HJ 5 (Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand)
	HJ 6 (Gärten mit größerem Gehölzbestand)
	HH 7 (Grasfluren, Böschungen an Straßen- und Wegrändern)
	HY 1 (Versiegelte Fahrstraßen und Wege)
	HY 2 (Unbefestigte oder geschotterte Straßen und Wege)

Ausgangszustand:

Der Änderungsbereich 3 lässt sich in einen nördlichen Bereich mit Straßenverkehrsflächen, der letztlich nur der Zufahrt zu 2 Grundstücken dient und einen z.T. mit alten Gehölzen bestandenen südlichen Bereich einteilen (Walnuß, Pflaume, Hasel, Eibe), der früher Teil einer Obstwiese war (HJ 6). Entlang der Turmstraße verläuft eine ca. 1,5 m breite und bis 1,25 m hohe Böschung (HH 7),.

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:

Dorfgebiet (MD), nicht überbaubare Grundstücksflächen, Verkehrsflächen; Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

Geplante Ausweisung gem. 12. Änderung:

Dorfgebiet, nicht überbaubare Grundstücksflächen; Verkehrsflächen

Bewertung des Eingriffs:

Durch die geplante Ausweisung der mit Gehölzen bestandenen Fläche als Wohnbaufläche (Dorfgebiet) ist in diesem Änderungsbereich 3 eine zunehmende Versiegelung zu erwarten, so dass hier der Verlust einer bisher nicht bebauten Flächen zu konstatieren ist. In die Böschung an der Turmstraße ist bereits durch die momentan laufenden Tiefbauarbeiten massiv eingegriffen worden. Diese dient nun als versiegelte Verkehrsfläche und ist nach dem Ausbau nur max. einen halben Meter breit.

Änderungsbereich 4 Teichstraße

Biotoptypen	HJ 5 (Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand)
	HH 7 (Grasfluren, Böschungen an Straßen- und Wegrändern)
	HY 1 (Versiegelte Fahrstraßen und Wege)
	HY 2 (Unbefestigte oder geschotterte Straßen und Wege)

Ausgangszustand:

In diesem Änderungsbereich befindet sich ein Gartengrundstück mit relativ kleinem Anteil an hochwertigen Gehölzbestand (eine Birke, einige Rhododendren), so dass diese Fläche als Gartenfläche mit geringem Gehölzanteil (HJ 5) anzusprechen ist. Der Abschnitt der Teichstraße in diesem Bereich ist als versiegelte Verkehrsfläche (HY 1) anzusprechen.

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:

Wohngebiet (WA), Verkehrsfläche

Geplante Ausweisung gem. 12. Änderung:

Wohnbaufläche, nicht überbaubare Grundstücksflächen, Verkehrsflächen

Bewertung des Eingriffs:

Für das bislang unbebaute Gartengrundstück ergibt sich nach Planänderung die Möglichkeit einer Bebauung. Dabei kann die Hälfte der Fläche versiegelt werden; übrig bleibt eine nicht überbaubare Grundstücksfläche. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandene Böschung durch Zufahrt und Gestaltung des Grundstücks weitgehend baulich in Anspruch genommen wird.

An der westlichen Grundstücksgrenze wird als Pflanzfestsetzung die Pflanzung einer frei wachsenden Hecke aus standortgerechten Sträuchern (gemäß Pflanzliste) mit einer Mindesthöhe von 1,50 m festgesetzt.

Für die **textlichen Festsetzungen** der Bebauungsplanänderung wurde folgende Festsetzung getroffen:

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Der im Plan eingetragene Pflanzstandort (Änderungsbereich 4, an der westlichen Grundstücksgrenze) ist mit einer frei wachsenden Hecke aus standortgerechten Sträuchern mit einer Mindesthöhe von 1,50 m gemäß der „Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef (Sieg)“ zu bepflanzen (die Artenliste ist den textlichen Festsetzungen als Anhang beigefügt).

Änderungsbereich 5 Auf der Löven

Biotoptypen	HJ 5 (Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand)
	HJ 6 (Gärten mit größerem Gehölzbestand)
	HH 7 (Grasfluren, Böschungen an Straßen- und Wegrändern)
	HN 0 (Siedlungsflächen)
	HY 1 (Versiegelte Fahrstraßen und Wege)

Ausgangszustand:

Der Änderungsbereich 5 lässt sich in zwei unterschiedliche genutzte Bereiche teilen. Westlich der Straße „Auf der Löven“ befindet sich das Restaurant Sängerkhof mit Terrasse und Parkflächen für die Gäste (HN 0). Kleinere Bereiche (zur Teichanlage) sind Gärten mit größerem Gehölzbestand (HJ 6) anzusprechen. Hier stehen einige größere Stechfichten.

Östlich der Straße „Auf der Löven“ stehen auf artenreichem Gartenland 3 Birkengruppen, 5 Ahorn, 5 Eiben (mehrstämmig), 1 Kastanie, Fichten, Kiefern und zahlreiche standortgerechte Gehölze (Feldahorn, Hasel, Holunder, diverse Hartriegel). Insgesamt liegt dieser Bereich ca. 2 m über dem Straßenniveau.

Ein kleiner Parkplatz (Größe ca. 50 x 10 m) an der Teichstraße ist durch Hainbuchen, Liguster und Hartriegel eingefasst.

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:

Öffentliche Grünfläche (de facto als private Grünfläche genutzt; Dorfgebiet (MD); Allgemeines Wohngebiet (WA); nicht überbaubare Grundstücksflächen;

Biotoptypen bei plankonformer Umsetzung:

Dorfgebiet, Wohnbauflächen, nicht überbaubare Grundstücksflächen; Verkehrsflächen

Bewertung des Eingriffs:

Durch den bestehenden Bebauungsplan war der überwiegende Teil der gehölzreichen Grünfläche vor einer Bebauung geschützt.

Durch die geplante Ausweisung dieser Fläche als Dorfgebiet könnte hier der größte Eingriff in einen Gehölzbestand im Rahmen der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 erfolgen. Bei Ausnutzung des Baurechts werden ca. 60 % der (heute überwiegend mit Gehölzen bestandenen) Fläche überbaut. Neben den ökologischen Vorteilen der heutigen Nutzung bietet die Grünfläche aber auch eine gewisse Abschirmung zum gegenüberliegenden Restaurant. Für die Gäste des Restaurants (mit Außengastronomie) wiederum ist eine begrünte Nachbarschaft sicherlich reizvoller als eine dicht bebaute Anliegerstraße.

Änderungsbereich 6 Feldgartenstraße

Biotoptypen	HJ 5 (Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand)
	HJ 6 (Gärten mit größerem Gehölzbestand)
	HK 21 (Obstgärten und Obstwiesen ohne alte Hochstämme)
	HH 7 (Grasfluren, Böschungen an Straßen- und Wegrändern)
	HW 81 (Gartenbrachen ohne oder mit geringem Gehölzbestand)
	HY 1 (Versiegelte Fahrstraßen und Wege)
	HY 2 (Unbefestigte oder geschotterte Straßen und Wege)

Ausgangszustand:

Die als Dorfgebiet ausgewiesene Fläche stellt sich in Hinblick auf die Nutzung sehr uneinheitlich dar. Neben kleineren Obstwiesen (HK 21) kommt Gartenland mit größerem, überwiegend aber mit geringem Gehölzanteil vor (HJ 5, HJ 6). Eine zur Zeit als Lagerplatz genutzte Fläche wurde auch in der Vergangenheit als Abstellplatz bzw. Lagerfläche für diverse Geräte genutzt.

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:

Dorfgebiet (MD); nicht überbaubare Grundstücksflächen, Straßenverkehrsflächen

Biotoptypen bei plankonformer Umsetzung:

Dorfgebiet, nicht überbaubare Grundstücksflächen, Verkehrsflächen

Bewertung des Eingriffs:

Durch die geplante Bebauung können im Bereich der noch vorhandenen Obstwiese und Gartenbrache umfangreiche Versiegelungsmaßnahmen stattfinden, die den Änderungsbereich 6 nachhaltig verändern werden. Ebenso sind eine fast 3 m hohe Liguster- und Thujahecke sowie eine Silberweide durch eine mögliche Bebauungsmöglichkeit in ihrem Bestand gefährdet. Eine gewisse Kompensation kann eine optisch ansprechendere Gestaltung des Lagerplatzes an der Einmündung des Zufahrtsweges zur Feldgartenstraße sein. Das ca. 2 m breite Straßenbegleitgrün an der Feldgartenstraße wird durch die geplante Neugestaltung des Straßenraums stark reduziert. Hier ist ein entsprechend breiter Gehweg geplant.

Änderungsbereich 7 Einmündung Steinkauler Weg

Biotoptypen	BB1 (Gebüsche, Einzelsträucher)
	HH 7 (Grasfluren, Böschungen an Straßen- und Wegrändern)
	HY 1 (Versiegelte Fahrstraßen und Wege)

Ausgangszustand:

Im Einmündungsbereich des Steinkauler Weges (Richtung Bergische Straße, L 352) stehen auf der rechten Seite eine ca. 2 m hohe Buchenhecke, die direkt an der Bergischen Straße in eine Thujahecke übergeht (BB 1). Auf der linken Seite befindet sich eine ca. 1,2 m hohe und mehr als 2 m breite Böschung ohne Gehölzbestand (HH 7).

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:

Wohnbaufläche, nicht überbaubare Grundstücksflächen, Verkehrsflächen

Biotoptypen bei plankonformer Umsetzung:

Verkehrsfläche.

Bewertung des Eingriffs:

Durch die (bereits vorgenommene) Aufweitung der Einmündung Steinkaulerweg sind kleine Bereiche der Böschung zu Gunsten der Verkehrsfläche entfernt worden. Dabei musste die bis 1,2 m hohe Böschung durch tiefbautechnische Maßnahmen gefasst und in der Breite reduziert werden. Durch die Anlage eines gepflasterten Weges mussten auch Teile der Hecke (Buche/Thuja) entfernt werden.

Neben dieser Bewertung wurde eine **Artenschutzprüfung** vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass grundsätzlich keine geschützten Arten vorkommen (s. Anlage zur Begründung).

6. Grunderwerb

Die geplanten Verkehrsflächen befinden sich im überwiegend Eigentum der Stadtbetriebe Hennef, AÖR. Der Zukauf der für den Ausbau erforderlichen Flächen wird durch den Fachbereich III2, Stadtentwicklung, Liegenschaften im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen getätigt.

7 Kosten

Die zu erwartenden Kosten aus der Realisierung der Bebauungsplanänderung beziehen sich

- auf den Ausbau der öffentlichen Straßen
- Grunderwerbskosten.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt durch den Haushalt der Stadtbetriebe Hennef (AÖR).

Hennef, den 30.08.2012

Stadt Hennef (Sieg)

Bebauungsplan Nr. 17.2

**- Hennef (Sieg) – Heisterschoß,
12. Änderung**

Textliche Festsetzungen

**- Entwurf gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und
§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Stand: 26.01.2012

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

A. Textliche Festsetzungen:

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17.2 behalten auch für die Änderungsbereiche der 12. Änderung Gültigkeit.

Die Änderung des Bebauungsplanes enthält Festsetzungen gemäß § 9 BauGB. Diese Festsetzungen umfassen:

Maß der baulichen Nutzung (hier: Höhe baulicher Anlagen)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Die textlichen Festsetzungen werden unter Ziffer 1.2.1 wie folgt ergänzt:

Für die WA-Festsetzung im Änderungsbereich 5 wird die Firsthöhe im Plan als Höchstmaß festgesetzt. Sie bezieht sich auf die Fertigfußbodenoberkante Erdgeschoss (FFOK EG) und darf nicht überschritten werden.

Bezugspunkt für die maximale Höhenfestsetzung der FFOK EG ist die Höhe der Straßenoberkante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche (Straße), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich vor- und rückspringende Bauteile) bezogenen Mittelachse des Gebäudes.

Die maximale Firsthöhe darf ausnahmsweise um bis zu 0,50 m durch den besonderen Dachaufbau bei Passivhäusern oder Solarenergieanlagen überschritten werden.

Die Sockelhöhe FFOK EG darf bis zu 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen, nicht jedoch unter dem Bezugspunkt.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Der im Plan eingetragene Pflanzstandort (Änderungsbereich 4, an der westlichen Grundstücksgrenze) ist mit einer frei wachsenden Hecke aus standortgerechten Sträuchern mit einer Mindesthöhe von 1,50 m gemäß der „Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef (Sieg)“ zu bepflanzen (die Artenliste ist den textlichen Festsetzungen als Anhang beigelegt).

B. Hinweise:

1. Genehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre (Genehmigungswortlaut):

Für die Genehmigung und Befreiung im Wasserschutzgebiet sind folgende Auflagen verbindlich:

1. Die Grundstückseigentümer sind auf die Auflagen und Bedingungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wahnbachtalsperre hinzuweisen. Die hier eventuell erforderlichen Genehmigungen sind vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

2. Das anfallende Schmutzwasser ist über die öffentliche Kanalisation in eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.

3. Die befahrbaren Flächen sind wasserundurchlässig zu befestigen.

4. Das auf den befahrbaren Flächen anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern oder in die städtische Kanalisation einzuleiten.

5. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nicht zulässig (kein Heizöl).

6. Bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Gewässer gelangen, sind unverzüglich – außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Tel. 02241-12060 – dem Rhein-Sieg-Kreis -Untere Wasserbehörde- anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

2. Bau- und Bodendenkmäler gem. Landesdenkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

3. Einbau von Recyclingstoffen

Der Einbau von Recyclingstoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

4. Entsorgung von Bodenmaterial

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Werden bei den Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen (s. § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW).

Gegebenenfalls sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, abzustimmen.

Bei der Entsorgung von Aushubmaterialien mit schädlichen Verunreinigungen sind insbesondere die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

5. Fluglärm

Bedingt durch die Lage im Lärmschutzbereich für den Verkehrsflughafen Köln / Bonn (Fluglärmschutzverordnung Köln/Bonn vom 07.12.2011) muss – entsprechend dem

Nutzungsgrad dieser Route – sowohl am Tage als auch in der Nacht mit mehr oder weniger starkem Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen, wie bspw. Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern, vermindern.

6. Freianlagen

Bei der Pflege der Grünflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten (Wasserschutzzone!).

7. Kampfmittel

Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

8. Oberboden

Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18.915 zu beachten.

9. Überbauung und Bepflanzung von Telekommunikationslinien

Bei Pflanzmaßnahmen im Bereich von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. Eine Überbauung von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG mit baulichen Anlagen ist aufgrund des hohen Schadensrisikos nicht möglich.

Baumaßnahmen im Bereich von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG sind unbedingt mit der T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung West, Produktion Technische Infrastruktur 21, Bonner Talweg 100, 53113 Bonn, abzustimmen.

10. Umgang mit Regenwasser

Es wird empfohlen, auf jedem einzelnen Baugrundstück das unbelastete, abfließende Niederschlagswasser der Dachflächen in Zisternen bzw. in einem Sammelschacht zu sammeln und z.B. für Gartenbewässerung oder Brauchwasseranlagen zu nutzen.

11. Einsichtnahme Unterlagen

Die angeführten Gesetze, DIN-Normen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Gutachten können bei der Stadtverwaltung Hennef, Amt für Stadtplanung und –entwicklung, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef, eingesehen werden.

ZUSAMMENSTELLUNG VON GEEIGNETEN GEHÖLZEN

1. Bäume:

a) Hohe Bäume:

Quercus robur (Stieleiche)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Gem. Esche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)

b) Mittelhohe Bäume:

Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Salix alba (Silberweide)
Betula pendula (Sandbirke)
Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)
Acer campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Mespilus germanica (Echte Mispel)
Ulmus glabra (Berg-Ulme)
Ulmus laevis (Flatter-Ulme)
Ulmus carpinifolia (Feld-Ulme)

c) Obstgehölze:

Bäume:

Prunus avium (Süßkirsche)
Prunus domestica (Pflaume, Zwetschge)
Pyrus communis (Birne)
Malus domestica (Apfel)
Sorbus domestica (Speierling)
Juglans regia (Walnuß)

Sträucher:

Rubus idaeus (Himbeere)
Rubus fruticosus (Brombeere)
Ribes uva-crispa (Stachelbeere)
Ribes nigrum (schwarze Johannisbeere)
Ribes nubrum (rote Johannisbeere)
Sambucus nigra (schwarzer Holunder)

2. Sträucher:

Corylus avellana (Hasel)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sambucus racemosus (Traubenholunder)
Frangula alnus (Faulbaum)
Viburnum opulus (Gem. Schneeball)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Sarthothamnus scoparius (Besenginster)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix viminalis (Hanfweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Grauweide)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Cornus mas (Gelber Hartriegel, Kornelkirsche)
Rubus idaeus (Himbeere)
Rubus fruticosus (Brombeere)

3. Schnitthecken:

Carpinus betulus (Hainbuche)
Acer campestre (Feldahorn)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Ligustrum vulgare (Gem. Liguster)
Taxus baccata (Eibe)

4. Für Hausbegrünung geeignete Pflanzen:

Clematis vitalba (Waldrebe)
Vitis vinifera (Weinrebe)
Parthenocissus tricuspidata (Dreilappiger Wilder Wein)
Parthenocissus quinquefolia (Fünfblättriger Wilder Wein)
Hedera helix (Efeu)
Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
Euonymus fortunei (kriechender Spindelstrauch)
Rosa spinosa (Kletterrose)
Rubus hennrii (Kletterbrombeere)
Actinidia arguta (Strahlengriffel)
Aristolochia macrophylla (Pfeifenweide)
Lonicera caprifolium (Wohlriechendes Geißblatt)
Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)
Polygonum aubertii (Schlangenknöterich)
Wisteria sinensis (Glyzinie)

5. Alte, bewährte Obstsorten:

Apfel:

Rheinischer Krummstiel
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Winterrambur
Rheinische Schafsnase
Roter Bellefleur
Goldparmäne
Rote Sternrenette
Blenheimer Goldrenette
Schöner aus Nordhausen
Luxemburger Renette
Jacob Lebel
Kaiser Wilhelm
Geheimrat Dr. Oldenburg
Roter Boskoop
Gewürzluikenapfel

Birnen:

Gute Graue
Gellerts Butterbirne
Köstliche aus Charneux
Gute Luise

Sonstige:

Hauszwetschge
Ersinger Frühzwetschge
Wangenheims Frühzwetschge
Große Grüne Renclode
Gr. Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche



Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 18.09.2012 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.7	<p>Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) Heisterschoß West, 12. Änderung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)2. Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 13a i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat)3. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Der Ausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef(Sieg) möge beschließen:

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

zu B1, Änderungsbereich 2

zur Niederschrift vom 12.03.2012:

Stellungnahme:

Es erfolgt der Hinweis auf einen positiven Bauvorbescheid und die Bitte wird vorgetragen, eine Anpassung der überbaubaren Fläche vorzunehmen. Der Wunsch, die Baugrenze näher an die Straße „Holzgasse“ heran zu rücken wird erneuert (wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung). Zudem wurden Zweifel geäußert, dass der Verlauf der südlichen Baugrenze, mit dem im Ursprungsplan identisch sei.

Abwägung:

Das Vorhandensein einer positiven Bauvoranfrage war nicht bekannt. Die überbaubare Fläche wird angepasst und gleichzeitig bis an die hintere Grundstücksgrenze erweitert. Ein weiteres Heranrücken der Baugrenze bis auf 3,00m parallel zum Straßenverlauf wird abgelehnt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist der Abstand bereits auf 5,00m durchgängig, dem Bestand angepasst festgesetzt worden.



Diesem Vorgartenbereich soll ausreichend Platz für eine gärtnerische Gestaltung eingeräumt werden, um dem Straßenraum ein harmonisches Umfeld zu geben.

Die südliche Baugrenze wurde überprüft. Sie entspricht dem Ursprungsplan.

zu B2, Änderungsbereich 5
mit Schreiben vom 20.03.2012:

Stellungnahme:

Es wird um eine geringfügige Änderung der überbaubaren Fläche gebeten.

Abwägung:

Dem Wunsch wird nachgekommen. Im Entwurf war bisher eine überbaubare Fläche festgesetzt, ohne die Eigentumsverhältnisse zu berücksichtigen.

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis vom 13.03.2012

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Hinweis auf Wasserschutzzonen und Aufforderung diese im Plan kenntlich zu machen. Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nicht zulässig.

Bodenschutz

Hinweis auf § 1a(2) BauGB, Prüfung und Einstellung in die Abwägung.

Abwasserbeseitigung

Anfallendes Niederschlagswasser ist bei erstmals zu überbauenden Grundstücken zu versickern oder über vorhandene Regenwasserkanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen sind einzuholen.

Einsatz erneuerbarer Energien

Anregung auf § 1a (5) BauGB und Berücksichtigung und Prüfung des Einsatzes von erneuerbaren Energien.

Abwägung:

Abfallwirtschaft

Der Teil der Stellungnahme zu „Abfallwirtschaft“ ist unter Hinweise in den textlichen Teil der Bebauungsplanänderung aufgenommen worden. Eine Kennzeichnung wird auf Grund der Kleinteiligkeit der Änderungsbereiche nicht vollzogen. Der Textteil und die Begründung gehen darauf ausführlich ein. Zudem sind die Wasserschutzzonen im Flächennutzungsplan nachrichtlich wieder gegeben.



Bodenschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In erster Linie verfolgt die Änderung des Bebauungsplanes eine Anpassung der festgesetzten Öffentlichen Verkehrsfläche an den tatsächlichen, jetzt beginnenden Straßenausbau. Mit der Änderung wird keine Neuausweisung von Baugebieten vollzogen, sondern im Rahmen der Innenentwicklung werden vor allem bereits heute bebaubare Grundstücke besser nutzbar.

Abwasserbeseitigung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Alle Bereiche der Änderung sind bereits heute kanalisiert, sei es Trennsystem oder Mischsystem. Auf Grund der ungünstigen Bodenverhältnisse ist erfahrungsgemäß keine Versickerung möglich.

Einsatz erneuerbarer Energien

Da es sich nicht um ein Baugebiet handelt, sondern um mehrere, unzusammenhängende Teilbereiche ist eine Umsetzung der Anregung nicht möglich.

zu T2, WTV vom 28.02.2012

Stellungnahme:

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Es erfolgt ein Hinweis auf die Lage in der Wasserschutzzone und Hinweise zur Beachtung bei der Bautätigkeit.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Wasserrechtliche Genehmigung ist vom Rhein-Sieg-Kreis erteilt worden (Genehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre 66.23-04.14.05/2010-00496-Lich). Die Hinweise zur Ausführung der Baumaßnahmen sind an die Stadtbetriebe Hennef (AöR) –Bereich Tiefbau weiter geleitet worden.

zu T3, ARS vom 22.02.2012

Stellungnahme:

Es werden umfangreiche Hinweise zur Bemessung von Straßen, Radien, Schleppkurven usw. gegeben. Zudem erfolgt der Hinweis auf geltende Sicherheitsbestimmungen.



Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Straßenplanung wurde im Rahmen einer Ortsbesichtigung und einer Befahrung mit der ARS abgestimmt. Auf Grund der sehr beengten Verhältnisse im Bestand ist mit den Bemessungsparametern eines dreiachsigen Müllfahrzeuges gerechnet worden und der Funktionsnachweis erbracht.

2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 13a i.V.m. § 4a Abs.3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu B1/2, Änderungsbereich 2
mit Schreiben vom 30.04.2012

Stellungnahme:

Die Anregung zur Verschiebung der Baugrenze bis auf 3,00m parallel zur Straße „Holzgasse“ wird erneuert.

Abwägung:

Der Anregung wird zu Gunsten eines räumlich definierten Vorgartenbereiches nicht gefolgt.

- 3. Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), werden die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 20.09.2012

Schriftführer
Marion Holschbach



TOP: 3.5

Anlage Nr.: 5

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 18.09.2012 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.11	Mitgliedschaft in der Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V.

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Die Stadt Hennef (Sieg) wird Mitglied der Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V., Ortsverband Hennef. Der Leiter des Umweltamtes, Herr Johannes Oppermann wird für die damit verbundenen Aufgaben zum Vertreter der Stadt Hennef ernannt.

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 80,00 € ist ab 2013 im Haushalt zu etatisieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 20.09.2012

Schriftführer
Marion Holschbach



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2012/2875
Datum: 18.09.2012

TOP: 3.6
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	01.10.2012	öffentlich

Tagesordnung

Resolution zur Aufnahme der Ortsumgehung Uckerath in den Bundesverkehrswegeplan 2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt folgende Resolution:

Die Stadt Hennef und die Gemeinde Eitorf halten eine Aufnahme der Ortsumgehung Uckerath in den Bundesverkehrswegeplan 2015 und eine rasche weitere Planung der Ortsumgehung für zwingend geboten. Eine Ortsumgehung stellt die einzige Möglichkeit dar, die durch nahezu 20.000 Fahrzeuge pro Tag erheblich belastete Ortsdurchfahrt Uckerath zu entlasten, die Anbindung an die im Ausbau befindliche Fortsetzung der Bundesstraße 8 auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz verkehrsverträglich zu gestalten, sowie die Gemeinde Eitorf von Durchgangsverkehr zu entlasten und zugleich an der südwestlichen Gemeindegrenze besser in Richtung der A 560 anzubinden.

Begründung

Die Ortsumgehung Uckerath ist bereits als vordringliche Maßnahme Teil des Bundesverkehrswegeplans 2003. Leider wurde sie in der Priorisierungsliste NRW der Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes 2011 in den Status „nachrangig zu planen“ eingestuft.

Mit Schreiben vom 06.09.2012 hat die Bezirksregierung Köln im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2015 durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung alle Kommunen aufgefordert, bis zum 19. Oktober 2012 Vorschläge zur Bewertung von Vorhaben einzureichen.

Die Stadt Hennef wird als vordringliche Maßnahme erneut die Ortsumgehung Uckerath benennen und darum bitten, sie aufgrund ihrer Bedeutung für die Region vorrangig weiter zu planen. Die B 8 ist die Verbindung zwischen der Bundesautobahn A 560 im Nordwesten und dem Bundesland Rheinland-Pfalz im Südosten. Im Bereich der Ortsdurchfahrt Uckerath ist sie

mit bis zu 17.900 Kfz pro Tag und einem Schwerlastverkehr von rund 1.300 Fahrzeugen pro Tag belastet (Zählung von 2011). Damit gehört sie zu den am höchsten belasteten Bundesstraßen im Rhein-Sieg-Kreis. Die hohe Verkehrsbelastung und insbesondere der hohe Anteil des Schwerlastverkehrs beeinträchtigen die Anwohner sehr. Zudem erweist sich die Verkehrsproblematik zunehmend als massives Hindernis bei allen relevanten stadtplanerischen Entscheidungen für die Ortslage Uckerath.

Das Problem wird sich noch verschärfen, denn der Ausbau der B 8 auf rheinland-pfälzischer Seite wird zu einer Attraktivitätssteigerung und somit zu einem weiter steigenden Verkehrsaufkommen führen. Diesem Verkehrsaufkommen ist die vorhandene Infrastruktur auf der nordrhein-westfälischen Seite der B 8 im jetzigen Zustand nicht gewachsen.

Eine von der Stadt beauftragte „Untersuchung zur geplanten Entlastung der Ortsdurchfahrt Uckerath im Zuge der Bundesstraße B 8“ hat das Ergebnis gebracht, dass nur eine Ortsumgehung eine signifikante Entlastung bringen kann. Der Schwerlastverkehr müsste sich unter Berücksichtigung des Durchgangsverkehrsanteils in der Ortslage halbieren, die Gesamtverkehrsbelastung würde von rund 17.900 Kfz auf einen Wert – abhängig von der Variante – zwischen 1.800 und 6.900 Kfz pro Tag absinken.

Die Stadt wird von der Gemeinde Eitorf in den Bemühungen um eine Ortsumgehung Uckerath unterstützt. Durch die jeweils in den Räten von Hennef und Eitorf beschlossenen Resolutionen soll die Notwendigkeit der Maßnahme noch mal unterstrichen werden.

Hennef (Sieg), den 18.09.2012


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2012/2861
Datum: 03.09.2012

TOP: 3.7
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	01.10.2012	öffentlich

Tagesordnung

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW;
Bestellung der vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Person der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) für die Wahlperiode der Personalvertretung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung zur Bestellung der vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Person der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) für die Wahlperiode der Personalvertretung vom 01.07.2012 bis 30.06.2016 wird zugestimmt.

Begründung

Den Sachverhalt und die Begründung der Dringlichkeitsentscheidung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Hennef (Sieg), den 04.09.2012


Klaus Pipke
Bürgermeister

Der Bürgermeister

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO

Entscheidung:

Für die Wahlperiode der Personalvertretung (01.07.2012 bis 30.06.2016) wird

- Herr Wilfried Löhr-Steinhaus, Direktor des Arbeitsgerichts Bonn, zur vorsitzenden Person und
- Herr Norbert Reiffenhäuser, stv. Direktor des Arbeitsgerichts Bonn, zur stv. vorsitzenden Person

der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) bestellt.

Sachverhaltsdarstellung und Begründung der Dringlichkeit:

Nach § 67 LPVG wird für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und Beisitzerinnen und Beisitzern. Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben sich der Stadtrat und die Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode, somit bis spätestens 31.08.2012, zu einigen.

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet erst am 01.10.2012 statt.

Hennef, 25.08.2012


Klaus Pipke
Bürgermeister


Ratsmitglied
(Th. Wallau)



Mitteilung

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: M/2012/0701
Datum: 19.09.2012

TOP: 5.1
Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	01.10.2012	öffentlich

Tagesordnung

Resolution zum Umlagegenehmigungsgesetz NRW, Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 16.07.2012

Mitteilungstext

Der Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen“ vom 16.07.2012 sowie die aktuellsten Stellungnahmen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 24. August 2012 und des Städtetages Nordrhein-Westfalen vom 16. August 2012 wurden mit der Einladung zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses (Anlage Nr. 5) am 10.09.2012 zur Verfügung gestellt. In der Sitzung wurde darauf verwiesen, dass sich die Hauptverwaltungsbeamten des Rhein-Sieg-Kreises darauf verständigt hatten, Beratungen des Städtetages abzuwarten, so dass das Thema zur Beratung an den Rat verwiesen wurde.

Laut Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 17. September 2012 ist das Umlagegenehmigungsgesetz nunmehr vom Landtag bereits am 13. 09.2012, im Wesentlichen in der Fassung des Gesetzesentwurfs, der Gegenstand der Beratungen im kommunal-politischen Ausschuss war, beschlossen worden. Durch einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP wurde allerdings in § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) eine Benehmensregelung verankert. Die Vorschrift wird nunmehr wie folgt heißen:

„§ 55 Abs. 1:

Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten.

Abs. 2:

Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt Ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.“

Außerdem wird an verschiedenen Stellen jetzt ausdrücklich auf das Rücksichtnahmegebot nach § 9 Satz 2 KrO NRW hingewiesen.

Mit der Verbesserung der Beteiligungs- und Verfahrensrechte soll sichergestellt werden, dass sich die Umlageverbände auch weiterhin – angesichts der haushaltswirtschaftlichen Lage ihrer Umlagezahler – an den erheblichen kommunalen Konsolidierungsmaßnahmen entsprechend beteiligen.

Die Bedenken des kreisangehörigen Raums vor allem im Zusammenhang mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung einer sog. „Sonderumlage“ zur Wiederauffüllung des Eigenkapitals bei den Umlageverbänden konnten damit leider nicht ausgeräumt werden. Mit der Benennungsherstellung ist jedoch zumindest eine Stärkung der Beteiligungsrechte gegenüber dem Status quo erreicht worden. Welche Auswirkung die Stärkung des Beteiligungsrechtes auf die Umlagebelastung in der Zukunft haben wird, wird sich zeigen.

Hennef (Sieg), den 19.09.2012


Klaus Pipke
Bürgermeister



DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender

Hennef, den 11.07.2012

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke
Via Mail!

13/7

20 Juli R

Betreff: Resolution zum Umlagengenehmigungsgesetz NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des
Hauptausschusses bzw. des Rates der Stadt Hennef:

Antrag:

Der Rat beschließt eine Resolution zum Entwurf des Umlagengenehmigungsgesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Rat der Stadt Hennef fordert mit dieser Resolution die Mitglieder des Landtages
des Landes Nordrhein-Westfalen auf, die mit der Vorlage des
Umlagengenehmigungsgesetzes vorgesehenen Einfügungen des neuen § 56 c in die
Gemeindeordnung sowie des neuen § 23 c in die Landschaftsverbandsordnung nicht
zu beschließen, sondern aus dem Gesetzesentwurf ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Am 12.6.2012 haben die Landtagsfraktionen von SPD, GRÜNE und FDP den
Entwurf zu einem Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer
Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) in den Landtag
eingebracht.

Mit diesem Artikelgesetz sollen in die Gemeindeordnung (GO) ein neuer § 56 c und
in die Landschaftsverbandsordnung ein neuer § 23 c eingefügt werden. Beide
Vorschriften regeln die Wiederauffüllung bereits verbrauchten Eigenkapitals durch
die jeweilige Erhebung einer Sonderumlage.

Der neue § 56 c GO soll wie folgt lauten:

§ 56c
Sonderumlage

Der Kreis kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 9 Satz 2 zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 56 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Der Rhein-Sieg-Kreis und viele andere Kreise haben seit der NKF-Einführung bei der Verabschiedung ihrer Haushalte auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ihnen angeschlossenen Kommunen gemäß § 9 Satz 2 GO Rücksicht genommen, indem sie zum Ausgleich der Haushalte vorrangig ihre – ohnehin nur fiktive vorhandenen – Ausgleichsrücklagen sowie anschließend Teile ihrer Allgemeinen Rücklagen eingebracht haben.

Dies wird – bezogen auf den Rhein-Sieg-Kreis – aus dem folgenden Bild deutlich:

Rhein-Sieg-Kreis

Entwicklung des Eigenkapitals

	2009	2012
Allgemeine Rücklage	159.977,00 €	130.522,00 €
Ausgleichsrücklage	63.951,00 €	- €
Summe Eigenkapital	223.928,00 €	130.522,00 €
<i>Verbrauchtes Eigenkapital</i>		93.406,00 €

Der Landschaftsverband Rheinland weist in seinem Haushalt folgenden Verbrauch der Ausgleichsrücklage (die Allgemeine Rücklage wurde bislang noch nicht in Anspruch genommen) auf:

Landschaftsverband Rheinland

Entwicklung der Ausgleichsrücklage

	2009	2012	2015
Ausgleichsrücklage	183.049.000 €	69.231.000 €	3.723.000 €
<i>Verbrauchte Ausgleichsrücklage</i>		113.818.000 €	179.326.000 €

Für die Kreisumlagen sind die kreisangehörigen Kommunen unmittelbar zahlungspflichtig, für die Umlagen der Landschaftsverbände die Kreise und kreisfreien Städte. Die Kreise erheben jedoch die von ihnen an ihren Landschaftsverband abzuführende Umlagen über die allgemeine Kreisumlage von ihren kreisangehörigen Kommunen. Daraus folgt, dass die kreisangehörigen

Kommunen nicht nur für die Umlagen der Kreise, sondern indirekt aber real, auch für die Umlagen der jeweiligen Landschaftsverbände zahlungspflichtig sind. Folglich werden die von den Landschaftsverbänden zu erhebenden Sonderumlagen letztlich allein von den kreisfreien Städten sowie den kreisangehörigen Kommunen zu zahlen sein.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf soll es nunmehr Kreisen (parallel dazu auch den Landschaftsverbänden) ermöglicht werden, neben der Kreisumlage zusätzlich eine Sonderumlage zu erheben, um den bisherigen Eigenkapitalverbrauch wieder aufzufüllen.

In der Gesetzesbegründung hierzu heißt es:

„Durch eine weitere Ergänzung wird es den Kreisen, den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr ermöglicht, eine Inanspruchnahme ihres Eigenkapitals, die ausschließlich aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes erfolgte, durch die Erhebung einer Sonderumlage wieder „rückgängig“ zu machen bzw. deren Bestand wieder aufzustocken. Dabei wird sichergestellt, dass die Heranziehung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderumlage nur im Rahmen der zuvor nach der erfolgten tatsächlichen Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgen darf, so dass die Mitgliedskörperschaften nicht übermäßig zu ihren Lasten herangezogen werden“.

zu den hieraus für die kreisangehörigen Kommunen entstehenden, zusätzlichen Haushaltsbelastungen heißt es:

„D Kosten

Die Gesetzesänderungen lösen als solche keine Kostenfolgen aus“.

Und

in den vergangenen Jahren mussten die Kommunen bereits zur Finanzierung der Umlagen auf die Neuverschuldung durch Kassenkredite zurückgreifen.

Ende des Jahres 2011 hatten die Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen hierfür bereits eine Schuldenlast in Höhe von rund 22 Mrd. € angehäuft.

Das im März 2011 vorgelegte Gutachten „Haushaltsausgleich und Schuldenabbau“ der Professoren Lenk und Junkernheinrich weist zu Recht darauf hin, dass Zins- und Zinseszinsbelastungen „zu einer treibenden Kraft des Defizits“ (Gutachten, S. 20) und somit auch zur Ursache einer weiteren Verschärfung der kommunalen Haushaltskrise werden. Selbst bei einem „mittleren“ Szenario (Szenario 2) gehen die Finanzwissenschaftler von einem Anstieg der Kassenkredite der nordrhein-westfälischen Kommunen bis zum Jahr 2020 auf über 50 Mrd. Euro aus.

Mit der Einführung der Sonderumlage würde diese Prognose mit Sicherheit nicht nur erfüllt, sondern noch bei Weitem überschritten.

Den Kassenkrediten steht kein durch sie finanziertes Vermögen gegenüber, sie dienen allein der Sicherstellung der Liquidität und sind somit reine Konsumkredite. Sie haben ein erhebliches Zinsschwankungsrisiko, eine reale Aussicht auf eine Tilgung in absehbarer Zeit besteht nicht.

Die kommenden Generationen würden mit der Einführung der Sonderumlage in einem nicht mehr verantwortbaren Umfang belastet.

Einer der Hauptgründe für die Einführung des neuen Neuen Kommunalen Finanzmanagements war die Sicherstellung der Intergenerativen Gerechtigkeit. Das Gegenteil würde mit der Einführung der Sonderumlage erreicht werden und dem neuen Finanzmanagement damit die Basis für seine weitere Anwendung entzogen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Meinerzhagen', written in a cursive style.

- Norbert Meinerzhagen -



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW-Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Claus.Hamacher@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV 942-00 ha/do

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,
Hauptreferent Wohland
Durchwahl 0211-4587-220/255

24. August 2012

Schnellbrief 125/2012

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Stellungnahme zum Umlagegenehmigungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit den Schnellbriefen Nr. 33 v. 05.03.2012 und Nr. 40 v. 15.03.2012 hatten wir Sie über den Sachstand im Gesetzgebungsverfahren zum sog. Umlagegenehmigungsgesetz informiert, das wegen der Auflösung des Landtags nicht zum Abschluss gebracht werden konnte.

Am 12.06.2012 haben die Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP erneut den Entwurf eines Gesetzes über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz) in den Landtag eingebracht (Drs. 16/46). Da der Entwurf dem nicht mehr verabschiedeten Entwurf aus der vorherigen Landtagsperiode entspricht, will der Landtag auf eine erneute Anhörung der kommunalen Spitzenverbände verzichten.

Die Spitzenverbände haben allerdings Gelegenheit erhalten, ihre Auffassung zu dem Gesetzentwurf noch einmal in Schriftform darzulegen. Von dieser Möglichkeit haben der Städte- und Gemeindebund NRW und der Städtetag NRW in einer gemeinsamen Stellungnahme (Anlage), die am 23.08.2012 dem Vorsitzenden des kommunalpolitischen Ausschusses zugeleitet wurde, Gebrauch gemacht. Darin haben wir noch einmal deutlich auf die massiven Bedenken hingewiesen, die nach unserer Auffassung gegen den Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Form sprechen, und haben zugleich deutlich gemacht, welche Änderungen vorgenommen werden müssten, um der Zielsetzung einer besseren Einbindung der Umlageverbände in die allen Kommunen abverlangte Haushaltsdisziplin gerecht werden zu können.

Einige Kommunen haben uns bereits mitgeteilt, dass sie beabsichtigen, die gemeinsame Stellungnahme der gemeindlichen Spitzenverbände im Wege einer Resolution

an die Abgeordneten des Landtags zu unterstützen. Da eine mündliche Anhörung nicht mehr erfolgen wird, halten wir in diesem Fall Resolutionen durchaus für ein adäquates Instrument, um die Sensibilität des Gesetzgebers noch einmal zu schärfen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Claus Hamacher

Anlage

Herrn
Christian Dahm, MdL
Vorsitzender d. Ausschusses f. Kommunalpolitik
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Nur per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Ansprechpartner:

Claus Hamacher, StGB NRW
Andreas Wohland, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-220/255
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292
E-Mail: andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de

Dr. Birgit Frischmuth, StNRW
Tel.-Durchwahl: 0221 3771-235
Fax-Durchwahl: 0221 3771-128
E-Mail: birgit.frischmuth@staedtetag.de

Aktenzeichen: 942-00 (StGB NRW)
20.22.02 N (StNRW)

Datum: 16. August 2012

Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz); Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drs. 16/46

**Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik,
Ihr Schreiben vom 12.07.2012 – Az.: I.1/A11-V.2 (s)**

Sehr geehrter Herr Dahm,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Umlagegenehmigungsgesetzes der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Stellung nehmen zu können:

1 Vorbemerkung zur Umlagenproblematik

Die Umlagesätze sind in den letzten Jahren - auch unabhängig von der Umstellung auf das NKF - politisch immer heftiger umstritten und die finanzpolitischen Entscheidungen der Umlageverbände laufen Gefahr, die Atmosphäre zwischen den Gebietskörperschaften zu belasten.

Hauptgrund ist in erster Linie die von allen kommunalen Verbänden seit vielen Jahren kritisierte strukturelle Unterfinanzierung sämtlicher kommunaler Gebietskörperschaften. Wenn die finanziellen Ressourcen insgesamt nicht ausreichen, können auch noch so ausgefeilte Verteilungskriterien den Substanzverzehr und damit die Erosion der Basis kommunaler Selbstverwaltung nicht verhindern. Trotz aller anerkanntswerten Bemühungen des Landes zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation dauert dieses strukturelle Problem an. Wir dürfen in diesem Zusammenhang zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere ausführlichen Stellungnahmen in den Anhörungen zur Schuldenbremse und den Gemeindefinanzierungsgesetzen der vergangenen Jahre verweisen.

Das Problem der strukturellen Unterfinanzierung belastet grundsätzlich alle Kommunen, auch die Umlageverbände.

Der Unterschied besteht allerdings darin, dass die Umlageverbände ihren Finanzbedarf vergleichsweise unproblematisch über die Umlage decken können, ohne größere (und von den Umlagezahlern auch juristisch durchsetzbare) Rücksicht auf die finanzielle Situation der Umlagezahler nehmen zu müssen. Die im kommunalen Haushaltsrecht vorgesehenen Schutzmechanismen zugunsten der Gemeinden haben sich wiederholt als in ihrer Wirkung ausgesprochen schwach erwiesen. Dies gilt insbesondere für das in der Grundaussage richtige, aber in seiner globalen Formulierung wenig effektive Gebot der Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Situation der Umlagezahler (§ 9 KreisO). Auch die Rechtsprechung hat in verschiedenen Entscheidungen regelmäßig die Position der Umlageverbände gestärkt und deutlich gemacht, dass es kaum eine juristische Handhabe gibt, das finanzpolitische Gebaren eines Kreises oder eines Landschaftsverbandes inhaltlich überprüfen zu lassen.

Der Aufsicht sind weitgehend die Hände gebunden, da es sich nicht um eine Fachaufsicht, sondern um eine reine Rechtsaufsicht handelt.

Aus jüngerer Zeit ist eigentlich nur ein aus Sicht der Umlagezahler erfolgreiches Verfahren zu vermelden, nämlich die Klage der Stadt Remscheid gegen den Landschaftsverband Rheinland (Urteil des OVG Münster vom 15.8.2011). In diesem Verfahren hatte das OVG festgestellt, dass Umlageverbände nicht berechtigt sind, Überschüsse in ihren Haushaltsplanungen vorzusehen.

Letztlich ist deshalb festzuhalten, dass durch im Wesentlichen autonome Entscheidungen der Kreise über die Aufteilung der insgesamt für den kreisangehörigen Raum zur Verfügung stehenden Einnahmen auf die Ebenen der Kreise bzw. kreisangehörigen Städte und Gemeinden entschieden wird. Dabei können beide Ebenen zu Recht auf ihr verfassungsrechtlich garantiertes Selbstverwaltungsrecht verweisen; die (aufwandsrelevante) Ausübung dieses Selbstverwaltungsrechts geht allerdings bei Umlageverbänden zwangsläufig zu Lasten der Umlagezahler, während umgekehrt ein solcher Automatismus nicht besteht. So ist im Ergebnis der Konsolidierungsdruck in den Haushalten der Umlageverbände nicht annähernd so hoch wie bei den Umlagezahlern.

Durch das NKF hat sich die Problematik noch einmal spürbar verschärft. Es ist erkennbar, dass wegen der auch von den Umlageverbänden zu erwirtschaftenden Abschreibungen und Rückstellungen die Umlagesätze nach flächendeckender Umstellung auf das NKF tendenziell ansteigen. Im Ergebnis wird Liquidität von den Umlagezahlern über die Kreisumlagezahlungen abgezogen, für die vielfach eine Fremdfinanzierung mit entsprechenden Finanzierungskosten erforderlich ist, obwohl die Umlagehaushalte diese gar nicht in dem Umfang benötigen, da die Abschreibungen und Rückstellungen in dem betroffenen Haushaltsjahr keine unmittelbaren Zahlungsverpflichtungen auslösen. Ein besonderes Problem stellen Abschreibungen für diejenigen Vermögensgegenstände dar, die in den Kreisen bereits in der Vergangenheit über die Kreisumlagezahlungen vollständig finanziert worden sind. Hier werden also nochmals Abschreibungen für Vermögensgegenstände den Ergebnishaushalt der Kreise und damit auch der Umlagezahler belasten, die die Umlagezahler in der Vergangenheit bereits schon einmal (vor der Umstellung des Rechnungsstils) ausfinanziert haben. Gerade bei den Kreisen, die eine Ausgleichsrücklage entweder überhaupt nicht bzw. symbolisch mit dem Wert i. H. v. 1 Euro ausweisen oder die Ausgleichsrücklage für den Haushaltsausgleich nicht einsetzen wollen, wird die Ausgleichsrücklage bei den Umlagezahlern umso schneller abgeschmolzen.

Die verschiedenen vom Städte- und Gemeindebund und Städtetag im NKF-Gesetzgebungsverfahren unterbreiteten Vorschläge zur Abmilderung dieser Problematik sind bedauerlicherweise bislang noch nicht aufgegriffen worden.

2 Umlageproblematik und Stärkungspaktgesetz

Bereits vor Eintritt in das Gesetzgebungsverfahren zum Stärkungspaktgesetz hatten die gemeindlichen Spitzenverbände wiederholt darauf hingewiesen, dass ein Erfolg des Hilfsprogramms nur dann möglich ist, wenn Landschaftsverbände, Kreise sowie Städte und Gemeinden dieselbe strikte Spardisziplin dauerhaft üben. Um dies sicherzustellen, müsse das Stärkungspaktgesetz auch Vorschriften zur deutlichen Verschärfung der Finanzaufsicht über die Umlageverbände enthalten.

Hintergrund war die Überlegung, dass die Haushaltskonsolidierung in den Städten und Gemeinden von vornherein zum Scheitern verurteilt ist, solange nicht gewährleistet ist, dass die Umlagebelastung durch entsprechende Konsolidierungsanstrengungen der Umlageverbände auf das mögliche Mindestmaß beschränkt wird. Hierfür fehlt jedoch im geltenden Rechtssystem jegliches Instrumentarium (s.o.). Leider hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, im Stärkungspaktgesetz hierzu Aussagen zu treffen; gleichzeitig wurde aber ein separates "Umlagegenehmigungsgesetz" angekündigt.

3 Bewertung des Umlagegenehmigungsgesetzes vor diesem Hintergrund

a) Inhalte

Der vorliegende Gesetzentwurf für ein „Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen – Umlagegenehmigungsgesetz“ (LT-Drucksache 16/46) sieht im Wesentlichen Änderungen der Kreisordnung (KrO) (und inhaltlich gleichgerichtete Änderungen der Landschaftsverbandsordnung, der Gesetze über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der RVR-Gesetze) vor, nach denen

- die Umlagesätze der Kreisumlage, der Landschaftsumlage, der Zweckverbandsumlagen und der RVR-Umlage auch für den Fall gleichbleibender oder sinkender Umlagesätze einer generellen aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht unterworfen werden;
- die Umlagen, solange keine Genehmigung vorliegt, nur in Höhe des Umlagesatzes des Vorjahres auf Basis der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen erhoben werden können;
- das Eigenkapital, soweit im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme auf Grund des Rücksichtnahmegebots erfolgt ist, über eine zusätzlich zur allgemeinen Kreisumlage zu erhebenden „Sonderumlage“ wieder aufgefüllt werden kann;
- eine spezielle HSK-Vorschrift eingeführt wird, die - bei Anwendbarkeit der sonstigen Bestimmungen des § 76 GO im Übrigen - die Genehmigungsfähigkeit des HSK im Fall einer drohenden oder eingetretenen Überschuldung von der Darstellbarkeit sowohl des Haushaltsausgleichs als auch der Beseitigung der Überschuldung abhängig macht. Zu diesem Zweck wird die Pflicht eingeführt, eine Sanierungsumlage zu erheben;
- die Regelungen über die Sonderumlage erstmals ab dem Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 Anwendung finden sollen.

b) Bewertung

Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW begrüßen außerordentlich, dass die Landespolitik mit dem Entwurf des Umlagegenehmigungsgesetzes ihre Bereitschaft deutlich macht, Lösungskonzepte für die vorstehend beschriebene Problematik zu entwickeln.

Allerdings erscheinen uns die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen nicht geeignet, die den Städten und Gemeinden insbesondere im Zusammenhang mit dem Stärkungspaktgesetz abverlangten Konsolidierungsanstrengungen wirksam zu unterstützen. Interessanterweise gibt es in der Problembeschreibung des Gesetzes auch überhaupt keinen Bezug zum Stärkungspaktgesetz. Lediglich in der Begründung (Allgemeiner Teil IV) wird ausgeführt, dieser Gesetzentwurf berücksichtige den Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Stärkungspaktgesetz – eine nur sehr bedingt zutreffende Aussage.

Im Einzelnen:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Festsetzung der Umlagesätze für die Kreis- und Landschaftsverbandsumlagen in jedem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Soweit der Gesetzentwurf die Genehmigungspflicht der Umlage auf jede Umlagefestsetzung erweitert, ist er zu begrüßen, da dies eine Forderung der gemeindlichen Spitzenverbände umsetzt. Den bereits im Vorfeld zu hörenden Vorwurf, mit einer solchen Genehmigungspflicht würden die Umlageverbände zu Kommunen zweiter Klasse degradiert, halten wir in der Sache nicht für gerechtfertigt.

Aus nachvollziehbaren Gründen gilt auch das Rücksichtnahmegebot in seiner derzeitigen Fassung nur in eine Richtung, weil es eben vergleichbare Beeinträchtigungen von Umlagehaushalten durch Entscheidungen der Umlagezahler nicht gibt. Eine haushaltsrechtlich unterschiedliche Handhabung der Genehmigungspflicht ist deshalb wegen der beschriebenen unterschiedlichen Wirkungsmechanismen von Haushaltsentscheidungen sachgerecht und stellt keine Diskriminierung dar.

Allerdings fehlen in dem Gesetzentwurf jegliche Maßstäbe dafür, wann eine Genehmigung verweigert werden darf. Die von uns immer wieder geforderte Konkretisierung des Rücksichtnahmegebotes ist nicht erkennbar. Es bleibt bei einer reinen Rechtsaufsicht mit den unter Ziffer 1 dargestellten Beschränkungen. Aus diesem Grunde greift die Vorschrift viel zu kurz – ein substantieller Fortschritt im rechtlichen Instrumentarium fehlt. Allenfalls könnte ein erhöhter Rechtfertigungsdruck durch die konkrete Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens zu erwarten sein. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung hätten aber die Umlagezahler nach wie vor schlechte Karten.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Klarstellung, wonach der Kreis zur Sicherung seiner dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat. Allerdings handelt es sich hierbei wirklich nur um eine Klarstellung durch den Gesetzgeber – bereits in der Vergangenheit war aus unserer Sicht unstrittig, dass das Recht der Haushaltssicherung auch für die Kreise gilt. Höchst bedauerlich ist indes, dass die Voraussetzungen unklar bleiben, unter denen ein Kreis verpflichtet ist, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Der Verweis auf die Voraussetzungen des § 76 GO ist wenig hilfreich. Letztlich bleibt der Gang in die Haushaltssicherung völlig ins Belieben des betreffenden Umlageverbandes gestellt. Wir hatten hierzu in der Vergangenheit bereits wesentlich konkretere Vorschläge unterbreitet. So wäre es beispielsweise vorstellbar, dass ein Kreis zwingend ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat, wenn mehr als die Hälfte der ihm zugehörigen Kommunen ebenfalls unter den Restriktionen eines Haushaltssicherungskonzepts arbeiten müssen.

Nicht akzeptabel ist der Vorschlag, wonach eine Sonderumlage erhoben werden kann, wenn im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals aufgrund des Rücksichtnahmegebotes erfolgt ist. Die Umlagezahler können schließlich auch keine Sonderumlage erheben, um ihre Haushaltskonsolidierung zu betreiben und müssen gegebenenfalls auf ihr Eigenkapital zurückgreifen, um dem Anspruch des Umlageverbandes nachzukommen. Auch im Übrigen ist nicht erkennbar, weshalb es notwendig sein sollte, eine gewährte Rücksichtnahme "rückgängig zu machen", wie es in der Begründung zum Gesetzentwurf zu lesen ist. Gerade in der jetzigen finanziellen Situation und im Zusammenhang mit dem Stärkungspaktgesetz ist es geradezu kontraproduktiv für den Erfolg des Unternehmens, wenn den Umlageverbänden nun auch noch zu-

sätzliche Instrumentarien für eine Belastung der Umlage zahlenden Städte und Gemeinden an die Hand gegeben werden sollen. Die Vorstellung, man könne Landschaftsverbände oder Kreise durch aufsichtliches Verhalten daran hindern, von der Erhebung einer Sonderumlage abzusehen, ist – rechtlich gesehen – Wunschdenken. Auch im Falle der Sonderumlage würde es sich um eine reine Rechtsaufsicht handeln.

Es ist zudem keine zeitliche Komponente im Gesetzestext definiert. Die Umlageverbände können demnach auch für eine unter Umständen etliche Jahre zurückliegende Inanspruchnahme des Eigenkapitals eine Sonderumlage erheben. Es wird aus dem Gesetzestext nicht klar, ob die Umlageverbände trotz möglicherweise zuvor oder in der Folge in Jahresabschlüssen entstandener Überschüsse, die die eingetretenen Eigenkapitalreduzierungen mindern oder gar überkompensieren, eine Sonderumlage für das eine Jahr der Eigenkapitalminderung erheben dürfen. Mindestens dies müsste rechtlich ausgeschlossen werden.

Insgesamt zeigt die Bewertung leider, dass das von den gemeindlichen Spitzenverbänden verfolgte Anliegen – nämlich eine auch rechtlich belastbare Einbindung der Umlageverbände in die den Städten und Gemeinden im Rahmen des Stärkungspakts abverlangte strikte und schmerzhafteste Haushaltsdisziplin – mit dem Entwurf des Umlagenehmigungsgesetzes verfehlt wird.

4 Vorschläge zur Nachbesserung des Gesetzentwurfs

Städtetag und Städte- und Gemeindebund fordern deshalb eine grundlegende Nachbesserung des Gesetzentwurfs, die neben einem Verzicht auf die Einführung der Sonderumlage eine dringend erforderliche Konkretisierung des Rücksichtnahmegebotes für Umlageverbände beinhaltet. Dazu zählen:

- Die Verankerung einer gesetzlichen Pflicht von Umlageverbänden zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts, wenn und solange Kommunen, die mehr als die Hälfte der Kreiseinwohner repräsentieren, ebenfalls HSK-pflichtig sind.
- Die Zulässigkeit der Erhöhung von Umlagesätzen nur unter der Voraussetzung, dass alle anderen Möglichkeiten, den Umlagehaushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind. Zu diesen Möglichkeiten zählen ausdrücklich auch ein Absenken der Ausgleichsrücklage auf Null und ggf. ein Zugriff auf die allgemeine Rücklage.
- Wertberichtigungen, z. B. bei Finanzanlagen, die weiterhin ergebniswirksam bleiben, müssen direkt gegen die allgemeine Rücklage gebucht werden können mit der weiteren Konsequenz, dass sie bei der Bestimmung der für die Haushaltssicherung maßgeblichen Größen nicht zu berücksichtigen sind.
- Die Verpflichtung zur Benehmensherstellung bei der Festsetzung der Kreisumlage. "Benehmen" ist eine stärkere Beteiligungsform als die bloße Anhörung, bei der die mitwirkungsberechtigten Städte und Gemeinden lediglich die Gelegenheit erhalten, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen. Im Rahmen der Benehmensherstellung ist von der umlageerhebenden Körperschaft eine gesteigerte materielle Rücksichtnahme zu verwirklichen, die sich in einem ernsthaften Bemühen um die Herstellung eines Einvernehmens äußert. § 55 KrO NRW könnte wie folgt heißen:
 - 1 *Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist 6 Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten.*
 - 2 *Stellungnahmen der Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.*

Grundanliegen einer gesetzlichen Regelung muss es in jedem Fall sein, das Rücksichtnahmegebot im Sinne der Gewährleistung einer gleichmäßigen Finanzentwicklung von Umlageverbänden einerseits und umlagepflichtiger Gebietskörperschaften andererseits zu konkretisieren.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy
Ständiger Stellvertreter
des Hauptgeschäftsführers
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen